



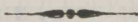
Darstellung der Verfassung
des
Livländischen
Creditvereins,

nach
den Bestimmungen des Creditreglements
vom Jahre 1802
und der Generalversammlungs-Beschlüsse

zusammengetragen

von einem Gliede der Oberdirection.

G. v. Reunenkampff.



Dorpat, bei C. A. Kluge.

1837.

Veröffentlichung der Besetzung

der

Veröffentlichung

Veröffentlichung

der

Veröffentlichung der Besetzung

Der Druck ist gestattet.

Jedoch muß nach bewerkstelligtem Drucke dem Zensur-Comité die gesetzliche Anzahl Exemplare eingesandt werden.

Dorpat, den 2. April 1837.

Zensor F. Harrot.

Veröffentlichung

Dorpat, im J. 1837

1837

Vorwort

des Herausgebers.

Der geehrte Herr Verfasser dieser Schrift hat dieselbe dem Unterzeichneten übergeben, und mit folgendem Schreiben begleitet:

P. P.

"Beigehend die besprochene Darstellung der Verfassung unseres Creditvereins, wie dieselbe nach dem am 24. Novbr. 1802 Allerhöchst bestätigten Reglement und den Beschlüssen der Generalversammlung sich gestaltet hat, und gegenwärtig besteht. Durch den § 32 des Reglements hat die Generalversammlung des Vereins das Recht erhalten, unter gewisser Einschränkung, Einzelnes im Reglement abzuändern und demselben hinzuzufügen. Dies sind also die Quellen, aus denen ich meine Arbeit zusammentragen mußte. Ich that es, um die Schrift practisch brauchbarer zu machen, in der Art,

daß ich das Reglement zum Grunde legte, und sowohl dessen noch gültige Paragraphen, als die Beschlüsse der Generalversammlung, wie sie in den Recessen enthalten sind, durchaus wörtlich aufnahm. Die letzteren sind überall mit den erforderlichen Citaten belegt, und durch Einrücken in der Columne kenntlich gemacht; die entsprechenden Paragraphenzahlen des Reglements, wo sie von denen dieser Arbeit abweichen, sind in Parenthesen nebenbei angegeben. Zugleich habe ich mich endlich auch für verpflichtet gehalten, auf alten consequenten Gebrauch Rücksicht zu nehmen.

Eine neunjährige Amtsführung als Glied der Oberdirection gab mir Gelegenheit, diese Arbeit anzufertigen, von der ich wünschte, daß Sie ihr die Schwierigkeiten nicht ansehen, die ich öfters dabei zu überwinden hatte. Zu beurtheilen, ob sie die Berücksichtigung verdiene, welche viele meiner Mitbrüder in dem Wunsche äußerten, sie veröffentlicht zu sehen, kann mir nicht zustehen. Ich lege sie in Ihre Hände: schalten Sie damit nach Gefallen. Sollten sich Irrthümer finden, so wird es an Rüge und Verbesserung nicht fehlen.

Da das Creditreglement sowohl für die grundbesitzlichen Schuldner, als auch für die Pfandbriefsinhaber oder Gläubiger der ver-

schuldeten Grundstücke da ist; so sind — wie Sie sehen werden — alle allgemeinen Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Reglements, welche beide Theile interessiren, unverändert geblieben, dagegen durch die Generalversammlungsbeschlüsse nur dasjenige modificirt und bereichert ward, was die innern Angelegenheiten des Vereins betrifft, und zwar, wie es, durch Erfahrung geläutert, klarer, oder nach den allgemein einwirkenden Umständen im Laufe der Zeit nothwendig erschien.

Nachdem sich, nach vielen Kämpfen mit mißbrauchenden Speculanten und nach den drückenden Verhältnissen während des Krieges von 1812, welche vereint dem damals noch jungen Institute den Untergang drohten, die Stellung des Creditvereins consolidirt hat, verdankt derselbe seinen festen Credit unstreitig der Bestimmung, daß er, wie jede Privatperson, vor dem ordentlichen Richter belangt werden kann, unbeschadet der vom Monarchen Allergnädigst ertheilten Vorrechte, ohne welche die Existenz eines solchen Instituts gar nicht möglich ist.

Nicht minder wichtig ist der, wenngleich nirgends laut ausgesprochene, so doch hier festgehaltene Grundsatz, daß ein Creditver-

ein nie mit einer Hülfsbank verwechselt werden dürfe, und nur den Zweck zu verfolgen habe, den Credit der Gutsbesitzer dadurch festzustellen, daß er als Mittelsperson zwischen den Gläubiger und den Schuldner tritt, gewissermaßen als expromissorischer Cavent, was sich denn schon in der solidarischen Verpflichtung ausdrückt. Aus diesem reinen Verhältnisse ergiebt sich auch die Hinfälligkeit der Forderung, daß mit dem Creditwesen immer auch ein gezwungener Sinkingsfonds verbunden sei; — wenngleich diese Forderung von Personen ausgesprochen worden, die man in allen finanziellen Verhältnissen immer als Autorität ansehen wird, und obgleich auch wohl hie und da ein Sinkingsfonds angenommen worden ist. Man hat wiederholt die Bildung eines solchen Fonds unter verschiedenen Namen auch hier in Livland begonnen; allein immer ist man gezwungen gewesen, ein solches Opfer aufzugeben, das den Verhältnissen eines belasteten Schuldners nicht entspricht, dessen Bedürfniß ein Creditsystem hervorrief, und das nur eine Bequemlichkeit des wohl situirten Grundeigenthümers sein kann. Natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß in belibigem Verhältniß jeder Gutsbesitzer die auf seinem Gute ruhende Capitalschuld auch

auf solchem Wege bei der Casse tilge, wenn er es selbst will.

Mit besonderer Hochachtung

Erw.

Dorpat,
den 18. Octbr.
1836.

ergebener Diener

G. v. Kneenkampff.“

So wenig der Unterzeichnete sich ein Urtheil über die Arbeit selbst anmaßen darf, welche aus keiner Feder gediegener fließen konnte, als aus der des mit diesem Gegenstande so genau vertrauten Herrn Verfassers, so sehr glaubt er sich verpflichtet, dieses Werkchen, der ihm gewordenen Erlaubniß gemäß, zum Druck zu befördern, um dadurch einem gewiß vielseitig empfundenen Bedürfniß abzuhelpen. Von dem Allerhöchst bestätigten Creditreglement sind längst keine Exemplare mehr zu haben, und wer sich auch deren Besiß verschaffen kann, findet darin lange nicht Alles, was zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung des Creditvereins führt. Denn von den Beschlüssen der Generalversammlung der Societät sind nur einige wenige aus der ersten Zeit von der livländischen Gouvernementsregierung durch gedruckte Pasente publicirt worden, die übrigen aber dem

Publicum fast gar nicht, wenigstens nur schwer zugänglich gewesen. Die Vereinigung beider Quellen in der vorliegenden Darstellung, und zwar gerade in der Form — mit Beibehaltung der Worte derselben — ist daher ein höchst dankenswerthes Unternehmen, dem das größere Publicum seinen Beifall gewiß eben so wohl schenken, als jedes Mitglied des Vereins es willkommen heißen wird.

Dorpat, am 25. März 1837.

Dr. F. G. v. Bunge.

Einleitung.

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für die verbundenen Güterbesitzer im Livländischen Gouvernment errichteten Creditsystems, haben Seine Majestät, der Kaiser Alexander I., am 24. Novbr. 1802 geruhet, sowohl ein Reglement über dasselbe, als auch folgende zehn Punkte Allergnädigst zu bestätigen:

1) Die Creditcasse der Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen in künftigen Convocations- und Concurssprocessen, wann öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist, gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; darnach aber die Richter pflichtmäßig, so wie bei allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen sollen.

2) So wie die Societät ihren Gläubigern die Renten auch während des Concursses zahlt, so soll selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während des Concursses über dessen Gut unabgekürzt erhalten.

3) Jede Gerichtsbehörde des Livländischen Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güter, nach dem 38sten § des Reglements, von der Oberdirection zugefertigt wird, ist verpflichtet, alle von der Behörde zu erlassenden Proclamata, welche die angezeigten verbundenen Güter betreffen, der Oberdirection abschriftlich mitzutheilen.

4) Alle Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und denen die Verzeichnisse der verbundenen Güter mitgetheilt worden sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines der verbundenen Güter in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der suchende Theil ein Attestat zu dem Ende von der gehörigen Direction vorgezeigt haben wird. * Verbote, welche von solchen Behörden nachgesucht werden, die dem Hofgerichte nicht untergeordnet sind, wie z. B. Gouvernementsregierungen, Cameralhöfe und alle Autoritäten anderer Gouvernements, können nur mit Reservirung des Vorzugsrechtes der Societät ingrossirt werden.

5) Zur Sicherheit aller publicen Anstalten und Wahrnehmung des Kroninteresses, soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sei eine Reichsbank, Tutelconseil, ein Findelhaus, oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Gutsbesitzer eher Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Gutes einen Contract abschließen, als bis ein solcher hierzu zuvor ein Attestat von der Oberdirection dieser Societät in gehöriger Beweisform beigebracht hat.

6) Die Schwedische Gouvernementsregierung soll alle diejenigen Executionen, welche auf Ansuchen eines Gläubigers wider ein der Creditcasse verhaftetes Gut verhängt wären, jedesmal an die Oberdirection richten, damit solche, nach Inhalt des Reglements und dessen achten Capitels, durch Sequestration, und nach Befriedigung der Creditcasse bewerkstelligt werden können.

7) Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, sobald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bei allen vor-

* Gen.-Versamml.-Beschl., 17. Febr. 1827.

fallenden nöthigen Sequestrationen, nach Maßgabe des gedachten achten Capitels, die erforderliche Affistenz zu leisten.

8) Bei der Umschreibung der jetzigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, so wie solches der 68ste und 69ste § des Reglements enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden sein, wo dergleichen geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken, und in die Stelle der vorigen Documente * Verzeichnisse der auf das Gut ausgefertigten Pfandbriefe, mit General- und Specialnummer und Datum, denen Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen; so daß allemal so viele Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu dem nämlichen alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

9) Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher noch nicht ingrossirt gewesener Summen gegeben werden, sind zwar kassenmäßig mit Stempelbogen zu versehen; die Attestate der geschehenen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichtspersonen auf die Pfandbriefe geschrieben werden, und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher von dergleichen Pfandbriefen ** Verzeichnisse, mit General- und Specialnummer und Datum, gleichfalls von der Oberdirection erhalten. S. § 66.

10) Uebrigens soll allen Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements anempfohlen werden, denen zum Behuf des Creditystems einzurichtenden und zur Wohlfahrt der Güterbesitzer abzweckenden Directionen alle nöthige und gesetzliche Hülfe zu leisten, und sie wider alle Beeinträchtigung und Bedrückung nachdrücklichst zu schützen.

* G. B., 16. Juli 1806.

** Ebendaselbst.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze des Creditreglements.

§ 1. Der Zweck des Creditsystems ist die Etablierung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Credits aller verbundenen Güterbesitzer des Livländischen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe erreicht werden soll.

§ 2. Diese Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den Directionen des Creditystems im Namen der verbundenen Livländischen Güterbesitzer auf deren Güter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen richtiger und prompter Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§ 3. Es können nur auf die ersten Zweidrittheile des von den Directionen zu bestimmenden Werthes eines Gutes dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§ 4. Die Zinsen werden den rechtlichen Inhabern der Pfandbriefe ohne Unterschied halbjährlich, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, ausgezahlt, gegen Präsentation * des ganzen, dem Pfandbriefe beigegebenen, Couponbogens, oder des vom Inhaber abgeschnittenen fälligen Coupons. Gegen Einreichung des letzten Coupons, falls derselbe fällig ist, oder wo der Couponbogen einen Talon enthält, gegen Einreichung desselben, wenn der letzte Coupon fällig geworden, wird ein neuer Couponbogen ohne Kostenforderung ausgehändigt.

* § 223, GVB., 1. Juli 1834.

§ 5. Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährlichen Terminen in die Creditcasse.

§ 6. Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Creditcasse von den Schuldnern sind: zwischen * dem 31. März und 15. April, und zwischen dem 1. und 15. October, mit Ausnahme der Deselschen Güter, welche ihre Zinsen bei den Directionen zwischen dem 15. Februar und 1. März, und zwischen dem 15. September und 2. October zu berichtigen haben. Die Zinsenzahlung an die Inhaber der Pfandbriefe von Seiten der Directionen geschieht zwischen dem 17. April und 1. Mai, und zwischen dem 17. October und 1. November.

§ 7. Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre Zinsen auch während eines etwanigen Concurfes, der über ein verpfändetes Gut entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Creditcasse, und können überhaupt niemals in einen Concurf verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Capitals und Interessen lediglich die ganze Societät haftet.

§ 8. Die Pfandbriefe der Societät sind alle von einerlei Würde und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Die Uebertragung auf einen andern Inhaber geschieht bei Pfandbriefen, welche größer sind, ** als 100 Rubel SM. oder 100 Thlr. Alb., durch Cession, welche zu verzeichnen ist auf einem besondern, dem Pfandbriefe beigegebenen, Bogen, und kann dieselbe auch in blanco *** geschehen. Wenn Jemand wünscht, daß seine Acquisition von Pfandbriefen in den

* § 208, und GVB., 12. Juli 1806.

** GVB., 16. Juli 1806.

*** Ebendas., 1. Juli 1824.

Registern der Directionen verschrieben und dadurch anerkannt werde, daß der Pfandbrief nicht verfälscht sei, so kann solches nur bei Vorzeigung * des Pfandbriefes und des ihm anhängenden Cessionsbogens geschehen.

§ 9. Die Pfandbriefe werden (seit dem 15. Mai 1814) nur in Silberrubeln, und, die ** kleinen von 100 Rbl. SM. ausgenommen, nicht unter 500 und nicht über 1000 Rbl. SM. ausgestellt, so daß die mittlern Summen immer nur um 50 oder 100 Rbl. SM., nach dem Begehren der Interessenten, ansteigen dürfen.

§ 10. Die Bezahlung der Pfandbriefe geschieht durch die Direction der Societät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem 6ten § festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöst.

§ 11. Zu Gliedern sowohl der Ober- als der Districtsdirectionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensumstände durch Leichtsinn oder unordentliche Wirthschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System, und folglich auch der Credit desselben geschwächt werden würde. *** Beamte der Societät, die ihre Zahlungsverbindlichkeit gegen dieselbe nicht erfüllen, und deren Güter daher sequestrirt werden, dürfen demnach nicht in Function bleiben. Ingleichen schließen alle Bedienungen in irgend einer Behörde den, der sie führt, von einem Amte sowohl in der Ober- als in den Districtsdirectionen schlechterdings aus, und wenn einen solchen, der in einer andern Bedienung stehet, die Wahl treffen sollte, so kann der-

* Conventbeschl., März 1826.

** GBZ., 16. Juli 1806.

*** GBZ., 15. Mai 1814.

selbe dergleichen Amt nicht eher antreten, als bis er der vorigen Bedienung entlassen, und in Ansehung aller etwanigen daher rührenden Nachrechnungen und Verantwortungen gehörig und völlig quittirt ist. Die gewählten Directionsglieder, so wie die respectiven Interessenten und deren mit Pfandbriefen zu belegende Güter, sind alle drei Jahre dem Publicum durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. * Ein Landrath darf in eine Direction gewählt werden, wenn er nicht im Hofgerichte oder Oberconsistorium sitzt, oder Oberkirchenvorsteher ist, als wozu auch eine Declaration im Fall eingetretener Wahl erforderlich ist. Wenn eine Vacanz vor Eintritt der Generalversammlung sich ereignet, soll derjenige einrücken, der im Wahlscrutinio die Stimmenmehrheit gehabt; wenn dergleichen Subjecte nicht mehr vorhanden sind, so soll eine Wahl durch schriftliche Zustimmung in den Kreisen, vermittelst der Oberkirchenvorsteher, veranstaltet werden, welche die Scrutinia aus den Kirchspielen in organibus an die Oberdirection einzusenden haben.

§ 12. Bei Besetzung der Directionsämter, und in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Creditwerks betreffen, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Societät wirklich gehören, und es sind die andern Gutsbesitzer von jeder Wahlfähigkeit, Stimmgebung und Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen. ** Die Besitzer sequestrirter Güter dürfen weder in den Generalversammlungen, noch im Creditconvent ein Stimmrecht exerciren. Wenn nach diesem Reglement die Function eines Kreisdeputirten requirirt werden muß, und es ist keiner zur Societät gehöriger vorhanden, oder derselbe ist durch ein anderweitiges Amt abgehalten, so muß ein anderes Sub-

* G.B., 6. Jan. 1803. § 210.

** Ebendaf., 12. Mai 1814.

ject durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten ausgemittelt werden. * Substitution in Stelle der nicht zum Creditssystem gehörenden Kreisdeputirten ist nicht gestattet.

Zweites Capitel.

Von den

Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind.

§ 13. Die Pfandbriefe der Societät können nur auf Privatgüter verschrieben, folglich auf Kronsz-, Stadt- oder andere öffentliche Güter keine Pfandbriefe gegeben werden. ** Indessen können die Ritterschaftsgüter, nach erfolgter Zustimmung Seiner Kaiserlichen Majestät, mit Pfandbriefen belegt werden.

§ 14. Wenn auf Fideicommissse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bei diesen alles das genau beobachtet werden, was die Gesetze, Privatstiftungen und Familienverträge in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§ 15. Wenn sich Güter finden, welche von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur dann, wenn sie wenigstens viertausend und funfzig Rubel SM. betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Außer diesem Falle aber können die Besitzer solcher kleinen Gutzantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern bestimmten Einnahmen so viel sichere Reve-

* GBZ., 5. Juli 1815.

** GBZ., 9. Juli 1806.

nien nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe, erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können. * Besitzlichkeiten, die in kleinen Höfen und Hölmern bestehen, sollen weder taxirt, noch Pfandbriefe auf dieselben ausgegeben werden **.

§ 16. Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren dürfen, und nur in so fern, als sie selbst dazu fähig sind, auf ihre Güter Pfandbriefe der Societät nehmen können, folglich Unmündige, Blödsinnige und dergleichen Personen davon gänzlich ausgeschlossen sind; *** dagegen durch ihre Vormünder, mit Zustimmung des örtlichen Landwaisengerichtes, zu Darlehnsansuchung vertreten werden dürfen.

§ 17. Den Pfandhaltern der Güter kann nur gestattet werden, diese Güter bis auf die ersten Zweidrittheile desjenigen Quantums mit Pfandbriefen zu beschweren, wofür das Gut nach Maßgabe des Pfandcontractes verpfändet worden ist, † auch in dem Falle, wenn der nach dem Hakenwerthe oder nach specieller Abschätzung sich ergebende Werth des Gutes den Pfandschilling übersteigt; und darf es überhaupt nur stattfinden, wenn die Districtsdirection durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebei einigß Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne

* GB., 16. Febr. 1805.

** GB., 11. Juli 1830: „Der Zutritt größerer Güter mit einzelnen Haken oder einem Haken ist nicht gestattet; es sind die Beitrittsgelder nur vom ganzen Gute zu entrichten. Zeigt sich später ein minderer Werth der Güter, so ist das Surplus der bereits entrichteten Beitrittsgelder zurückzuzahlen.

*** GB., 18. März 1827.

† GB., 5. Septbr. 1808.

vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers, geschehen.

Drittes Capitel.

Von den

Directionen der Societät und deren Eintheilung.

§ 18. Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, sind zu errichten:

1) Eine Oberdirection, welche aus einem Oberdirector, zwei Räthen, einem Secretär, einem Rendanten, * drei Canzlisten und einem Calfactor besteht, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hat.

2) ** Eine Districtsdirection Lettischen und eine Esthnischen Districtes, deren jede aus einem Districtsdirector, *** drei Assessoren, einem Secretär, einem Rendanten, einem Canzlisten und einem Calfactor besteht, und davon erstere in der Stadt Riga, letztere in der Stadt Dorpat ihren Versammlungsort hat.

§ 19. Der Oberdirector und die Räthe der Oberdirection werden von allen versammelten Güterbesitzern der Societät durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und müssen alle weiterhin vorgeschriebenen Eigenschaften schlechterdings besitzen. S. § 22. 11. Erst wird der Oberdirector gewählt, und hernach die beiden Räthe.

§ 20. In gleicher Art werden die Districtsdirectionen durch die verbundenen Güterbesitzer der

* GB., 9. März 1811.

** GB., 1. Juli 1824.

*** GB., 9. März 1811.

Kreise besetzt, und zwar wird zu dem Lettischen Districte der jetzige Rigische und Wendensche Kreis, und die * Insel Desel gerechnet, zu dem Esthnischen Districte der jetzige Dörptsche und Pernausche Kreis.

Erster Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societät.

§ 21. Wenn die Glieder der Oberdirection gewählt sind, so werden sie als solche dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt.

§ 22. Die Stellen des Oberdirectors und der Rätthe können nur durch zur Societät gehörige Personen vom Adel, die mit Gütern im Livl. Gouvernement angeessen, von untadelhaftem Character, von bekannter Geschicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes versehen, auch in guten Vermögensumständen sind, d. h. ** deren Güter nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis zwei Drittheile des Hafenerwerthes verschuldet sind, besetzt werden. — Ihre Aemter dauern drei Jahre; jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eins dieser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgenden drei Jahre gewählt werde.

§ 23. *** Diese Oberdirection versammelt sich regelmäßig zu den Rentenzahlungsterminen und den Creditconventen, so wie zu den Generalversammlungen; außerdem hat der Oberdirector die größte Zeit des Jahres an Ort und Stelle zu sein, und die übrige Zeit theilen die Rätthe unter sich abwechselnd. Das gegenwärtige Glied ist verpflichtet, bei Vorfällen, welche die Gegenwart aller Glieder erheischen, die abwesenden zur Zu-

* GBB., 12. Juli 1821.

** Ebendasselbst.

*** GBB., 10. März 1827 und 1. Juli 1824.

sammenkunft zu ersuchen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt.

§ 24. Zu dem Secretär wird ein Rechtsgelehrter erfordert, der in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten steht. Ein solcher Secretär wird den Gliedern des Convents von der Oberdirection vorgeschlagen, und wenn nichts gegen ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung bestätigt.

§ 25. Die Bestellung des Rendanten, * welcher eine Caution von 5 bis 6000 Rbl. SM. zu beschaffen hat, und der übrigen Subalternen, ** denen keine Bürgschaft zuzumuthen ist, weil nicht vorauszusetzen, daß sie zur Einnahme und Ausgabe baarer Summen gebraucht werden, wird der Oberdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben.

§ 26. Die Beschäftigung der Oberdirection besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe; Alles, was zum Besten des Systems gereicht, befördere; dahingegen aber Allem, was demselben zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§ 27. Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen dieser Oberdirection von den Districtsdirectionen genau befolgt, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§ 28. Alle Beschwerden und Anzeigen gegen eine Districtsdirection, sie mögen herkommen, woher,

* GBV., I. Juli 1824.

** Ebendasselbst.

und bestehen, worin sie wollen, gehören vor diese Oberdirection, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet. Indessen findet auf solche Klagen kein Proceß statt, vielmehr wird auf die eingekommenen Beschwerden bloß der Bericht der beschuldigten Districtsdirection eingefordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission, * bestehend aus einem Delegirten aus der Oberdirection und einem Gliede des Creditconvents, auf Kosten der Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Bericht die Sache ohne fernere processualische Weitläufigkeit entschieden werden muß. Wer sich sodann durch die Entscheidung der Oberdirection beschwert zu sein erachtet, kann sich an die nächste Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, auch von dieser allenfalls an die nächste ** ordinäre, alle drei Jahre vorschristmäßig zu haltende Versammlung der Societät wenden, und muß, wie in jedem ähnlichen Falle, nach Inhalt des 12ten §, schlechterdings mit deren definitiver Entscheidung zufrieden sein; *** wovon jedoch alle wider Amt- und Pflichtverletzung angebrachten Klagen auszuschließen sind, und dem gerichtlichen foro competenti zur Untersuchung und Entscheidung vorbehalten bleiben. † Reservationen oder Protestationen gegen die durch Mehrheit der Stimmen der Versammlung gefaßten Beschlüsse ad recessum zu geben, wird nicht gestattet.

§ 29. Sollte über den anzunehmenden Werth eines Gutes eine Verschiedenheit der Meinungen in der Districtsdirection eintreten, und die Mitglieder derselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protocoll der Oberdirection eingesandt werden, damit diese, befundenen Umständen nach, den Werth eines solchen

* GVB., 18. März 1827.

** GVB., 4. März 1811.

*** GVB., 10. März 1805.

† GVB., 26. März 1803.

Guts * durch einen Delegirten aus der Oberdirection und ein Glied des Creditconvents untersuchen und ausmitteln lasse, und darnach die ganze Sache der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten mittheile, auch mit deren Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so fern es sonst mit dem Rechte des Besitzes seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Districtsdirection ausgefertigt werden.

§ 30. Wegen aller von den Districtsdirectionen nach Maßgabe des 60sten § bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung die Beschlüsse sammt dazu gehörigen Taxen, oder andern Documenten, der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche im Fall eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel Maßregeln zu verfügen, der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten aber davon Anzeige zu thun hat.

§ 31. Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Creditsystems gemacht werden, sind an die Oberdirection einzusenden, so wie es derselben zukommt, in allen zweifelhaften und nicht sehr erheblichen Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt sein sollte, und da die Districtsdirectionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu ertheilender Resolutionen zu entscheiden.

§ 32. Entstehen wichtige Zweifel und Bedenkllichkeiten und Anfragen darüber bei der Oberdirection, ** welche die Districtsdirectionen verbunden sind, zugleich dem Creditconvente anzuzeigen, so

* GVB., 18 März 1827.

** GVB., 2. März 1805.

kann zwar die Oberdirection in Fällen, wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu im Reglement bestimmt ist, eine Verfügung ergehen lassen; ist aber die Anfrage oder die Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Oberdirection solche aus dem Reglement zu entscheiden zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen, und bei einer Gleichheit derselben durch den Ausschlag des Oberdirectors festgesetzt, und inzwischen bis zur eigentlichen Entscheidung der Societätsversammlung in Ausübung gebracht wird.

* Die Oberdirection wird autorisirt und beauftragt, in vorkommenden Fällen, wo sie es für gut und nothwendig findet, und die Hülfe der Kenntniß des Handelsgeschäfts erspriesslich werden kann, zwei anerkannt bewährte Kaufleute, die bei Geldgeschäften richtige Theorie mit effectvoller Praxis verbinden, zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, deren Rath und Sentiment zu requiriren und darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Societätsversammlung bleibt es vorbehalten, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche den Gesetzen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen, und den Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben. ** Ueber jeden gefaßten Beschluß be-

stimmt die Generalversammlung gleich nach Regulirung des Recesses, ob er zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen ist, oder bloß den Directionen zur Wissenschaft mitgetheilt werden soll. In ersterem Falle ist die Gouvernementsregierung um die Promulgation derselben zu ersuchen. S. sechste Beilage: die Verfahrungsordnung, P. 10.

* G.B.B., 18. Jan. 1806.

** G.B.B., 9. Juli 1806.

§ 33. Die Oberdirection, in Verbindung mit den Landrätthen und Kreisdeputirten, bestimmt gemeinschaftlich, welche von den an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen bei einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§ 34. Sollte in der Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Oberdirection dergleichen Sachen bis zur näheren Ueberlegung mit den Landrätthen und Kreisdeputirten aussetzen.

§ 35. Die Oberdirection hat die Aufsicht über sämtliche Creditcassen, so wie über alle zu diesem Creditsystem gehörigen jetzigen und künftigen allgemeinen Fonds, und sie ist berechtigt, wo und so oft sie es für nöthig findet, Cassenvisitationen anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen, * dazu aber hat sie eine Zeit zu wählen, in der die Gegenwart der Glieder der Districtsdirectionen reglementsmäßig zu erwarten steht, oder sie hat es vorher zeitig anzuzeigen. ** Regelmäßig hat sie immer nach Jahresschluß die Districtsdirectionen zu revidiren.

*** Von jeder ordinären Generalversammlung sind drei Untersuchungscommissarien zu ernennen, † welche als Revidenten der Verwaltung und der Rechnungen der Oberdirection, dieselben nach Ablauf eines jeden Jahres zu prüfen, und den Bericht darüber dem Creditconvente im Junimonate einzureichen haben. Aus diesen Specialberichten haben sie †† 14 Tage vor jeder ordinären Generalversammlung die Resultate ihrer Prüfungen

* GVB., 18. Jan. 1806.

** GVB., 8. Mai 1814.

*** GVB., 15. Jan. 1806.

† GVB., 5. Juli 1824.

†† GVB., 15. Jan. 1806.

vorzutragen, worauf sie nach befundener Richtigkeit, im Namen der Gesellschaft, den abgehenden Directionsgliedern quittiren, wodurch diese von aller fernern Verantwortlichkeit entbunden sein sollen. * Dem zufolge sollen alle Rechnungen der Oberdirection an einem unveränderlichen Termine abgeschlossen, und über alle Arten des Einkommens jederzeit separate Contos gehalten werden.

§ 36. Wenn die verbundenen Güterbesitzer bei einer allgemeinen Versammlung ansehnliche Darlehne aufzunehmen für nöthig finden, so gehört die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, deren Vertheilung unter die Districtsdirectionen, Uebermachung der Zinsen an die Gläubiger u. s. w. zu der Pflicht der Oberdirection, und finden alle die im sechsten Capitel festgesetzten Regeln für die sichere Aufbewahrung der Gelder auch hieselbst und in ähnlicher Art statt. ** Sie hat dabei möglichst zu vermeiden, Anleihen gegen Schuldverschreibungen, statt gegen Pfandbriefe, als Kastenpfand zu machen; inzwischen bleibt es in vorkommenden Fällen ihrem Ermessen überlassen, über empfangene Summen auch Schuldverschreibungen auszustellen, die jedoch nicht transferabel sein dürfen.

§ 37. Sie führt ferner die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Credit-systems und das Allgemeine der Societät betreffen; kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung der Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten, jedoch nach vorhergegangener Anzeige an den Herrn Generalgouverneur, veranstalten.

§ 38. Die Oberdirection ist schuldig, nicht nur allen Behörden des Fivländischen Gouvernements,

* GBB., 13. Juli 1806.

** GBB., 18. März 1827.

denen die verbundenen Güter untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur nöthigen Wissenschaft mitzutheilen, sondern auch dem Convente von Allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben, und da, wie schon oben § 28 bemerkt ist, einem oder dem andern Theile, der sich bei der Entscheidung der Oberdirection nicht beruhigen will, der Weg an den Convent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Convent wenigstens zweimal im Jahre stattfinde; indessen muß aber, und mit Vorbehalt alles Rechtes, doch der Verfügung der Oberdirection Folge geleistet werden. (S. die Beilage: Verfahrensordnung.)

§ 39. Der Oberdirector und die Räte werden von der Gouvernementsregierung, der Secretär und die übrigen Subalternen aber von der Oberdirection nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen vereidet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Districtsdirectionen.

§ 40. Die Glieder der Districtsdirectionen werden von den verbundenen Güterbesitzern der Kreise, und aus diesen auf drei Jahre und zwar dergestalt bei einer Versammlung der Güterbesitzer durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Oberkirchenvorsteher gesammelt werden, gewählt, daß zur Lettischen Districtsdirection der Director und die Assessoren aus dem Lettischen Districte, zur Esthnischen Districtsdirection aber der Director und die Assessoren aus dem Esthnischen Districte zu nehmen sind, welche Wahl durch den Oberdirector dem Herrn Generalgouverneur mittelst Unterlegung bekannt gemacht wird. * Es genügt, wenn die Glieder der Districtsdirectionen nur aus den gehörigen Districten gewählt werden, ohne daß dabei die Kreise

* GVB., 17. März 1827.

der Districte abzuschneiden sind. Schriftliche Bota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, die nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für diesesmal ihres Botums sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesenden oder außer dem Districte wohnenden Güterbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen, und denen steht es frei, ihre Bota schriftlich einzusenden.

* Kein Vormund soll für seinen Pupillen eine Wahlstimme haben, weil dieser einestheils als Unmündiger, wie in allen Fällen, so auch hier, nicht votiren kann, andernteils er als ein Abwesender anzusehen ist, der keine Wahlstimme hat.

** Sollten bei einer neuen Wahl alle Glieder einer Districtsdirection nicht im Amte bleiben, so wird es den abgehenden Gliedern angelegentlichst empfohlen, unter sich ein Glied auszumitteln und dahin zu disponiren, daß dasselbe der Sitzung des nächsten Zinszahlungstermins beiwohne, um den neuen Gliedern bei dem ungewohnten Geschäfte Anleitung zu geben.

§ 41. Nach geschעהener Wahl wird das Wahlprotocoll von dem Oberkirchenvorsteher der Oberdirection zugestellt, um die Einrichtung der Districtsdirection, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen gehörig abzunehmenden Eid zu bewerkstelligen.

§ 42. Die Berrichtungen der Districtsdirection bestehen überhaupt darin, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß die Grundsätze dieses Creditsystems in ihrem Districte genau beobachtet, alle dawider anstoßenden Unordnungen vermieden, und hingegen Alles, was zur Aufnahme des Creditsystems gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

* GVB., 21. Jan. 1803.

** GVB., 10. März 1805.

§ 43. Besonders aber gehört vor diese Direction:

1) Die Untersuchung der von denjenigen Güterbesitzern, welche ihre Güter mit Pfandbriefen beleihen wollen, zu leistenden Sicherheit.

2) Die Unterschrift und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.

3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu beleihenden Güter.

4) Die Einnahme der Interessen aus ihren Districten, und deren Auszahlung an die Pfandbriefinhaber, bei welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Assessoren die besondere Verwaltung der Casse, und der zweite die Prüfung der Rechnungen zu übernehmen hat.

* Die Esthnische Districtsdirection ist verpflichtet, die von ihr bezahlten eincassirten Zinscoupons, nach jedem Zahlungstermine, der Oberdirection einzusenden.

5) Die Beitreibung aller Rückstände, und die Bewirkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.

6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen, und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen.

7) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Güterbesitzer, und bei bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Societät Nachtheil und Unsicherheit entstehen könnte, eine schleunige Anwendung der nöthigen Gegenmittel. ** Die Oberaufsicht über die sequestrirten und verarrendirten Güter soll die Oberdirection haben, und sollen die Disponenten und Arrendatoren ihre Rechnungen und Zahlungen bei ihr einbringen. *** Die Districtsdirection kann eine Kenntniß nehmen von den Arrendecontracten der Pfandbriefschuldner, um die Zurechtstellung der zur Deterioration des

* G.B., 10. März 1827.

** G.B., 21. Juni 1819.

*** G.B., 18. März 1827.

Gutes etwa führenden Punkte herbeizuführen. S. Beilage.

8) * Jedem Schuldner auf sein Verlangen in den Zinszahlungsterminen ein von allen Gliedern unterschriebenes Attestat über seinen Zustand im Creditsystem zu geben.

§ 44. Der Districtsdirector muß in seinem ihm untergeordneten Districte, d. i. in einem dazu gehörigen Kreise, mit Gütern angeessen sein, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens seine Güter nicht über die Hälfte ihres Werthes verschuldet haben, ** d. h. nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis zu Zweidrittheilen des Haftenwerthes. Er muß von Adel, von bekannter Rechtschaffenheit und in den Geschäften schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besondern Verfassungen und Umständen seines Districts versehen sein, und es kann vorzüglich ein solcher zum Districtsdirector erwählt werden, der vorher schon Assessor in der Districtsdirection, oder Kreisdeputirter gewesen ist.

§ 45. Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Districte aufhalten, auch ohne vorgängige, der Oberdirection geschene Anzeige nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere gültige Ursachen gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Assessor inzwischen seine Stelle vertreten. *** Außer den Rententerminen, in welchen, mit Ausschluß des dritten Assessors, sämtliche Glieder gegenwärtig sein müssen, muß immer ein Glied zur Stelle sein, und ist dieses verpflichtet, bei Vorfällen,

* GVB., 12. Juli 1821.

** GVB., 2. Juli 1821.

*** GVB., 1. Juli 1824.

welche die Gegenwart aller Glieder erheischen, die abwesenden zur Zusammenkunft zu ersuchen.

§ 46. Der Director präsidiert in der versammelten Direction, und ordnet alle Berathschlagungen und Geschäfte derselben an.

§ 47. Auf die an die Districtsdirection gerichteten Verfügungen der Oberdirection, veranstaltet der Director das Nöthige, wenn kein Verzug stattfinden kann, auch außerhalb der Sitzungen, muß jedoch bei der nächsten Versammlung davon Anzeige machen, und seine Verfügungen rechtfertigen.

§ 48. Er (das residirende Glied?) muß die Correspondenz der Districtsdirection fortwährend unterhalten, alle einkommenden Eingaben und Pfandbriefe entgegennehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güter veranstalten, die Cassen des Districts, wozu die beiden Assessoren und der Rendant die Schlüssel haben (§ 81), revidiren, und endlich auf die Canzleiofficianten und auf gute Ordnung in der Canzlei und Registratur eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

§ 49. Die Assessoren in der Districtsdirection müssen von Adel, in dem Districte der Direction angeessen, in guten Vermögensumständen sein, * d. h. deren Güter können nicht über die Hälfte des taxirten, wohl aber bis Zweidrittheile des Hakenwerthes verschuldet sein, ihren gewöhnlichen Aufwands auf ihren Gütern haben, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districts genaue Kenntniß besitzen.

§ 50. Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Assessoren in der Districtsdirection getroffen hat, sind schuldig, sich diesem

* GVB., 12. Juli 1821.

Amte zu unterziehen, und können davon nicht anders, als mit Einwilligung der wählenden Güterbesitzer befreit werden. Als Entschuldigungsursachen werden bloß angenommen: 1) drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind; 2) wenn Jemand schon zweimal hinter einander Assessor in der Districtsdirection gewesen oder 3) wirklich zu alt und unvermögend ist.

§ 51. Die Districtsdirection faßt ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab*.

§ 52. ** Sämmtliche Directionsglieder müssen in den April- und Octoberterminen zur Stelle sein, und continuiren ihre Sitzungen so lange, als es ihre Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Bewilligung, auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. *** Wegen etwaniger Abwesenheit außerhalb dieser Termine, haben sie sich unter einander zu einigen, dergestalt, daß bei fortgesetzter Abwesenheit von mehr als vier Wochen auf ausgewirktem Urlaub, der Functionirende die quotative Gage des Abwesenden beziehen soll. Der Urlaub ist jedesmal bei der Oberdirection nachzusuchen. Außer jenen Terminen versammelt sich die Direction, so oft es die Visitation der Cassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Credit-systems betreffende Geschäfte nothwendig machen.

§ 53. Zu einem Districtsdirectionssecretär wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechts-

* G. B. B., 10. März 1827: Bei solcher Entscheidung ist der dritte Assessor an Stelle des etwa auf Urlaub abwesenden Gliedes zur Session zu ziehen, gleichwie wenn Legation einen der beiden anderen Assessoren verhindert, gegenwärtig zu sein.

** G. B. B., 10. März 1827.

*** Ebendasselbst.

kenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohl bewandert sein, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Conduite für sich haben muß.

§ 54. Wer nach diesem Posten streben will, muß sein Gesuch dem Director übergeben, welcher dasselbe bei der nächsten Zusammenkunft der Direction vorträgt; diese präsentirt ihn der Oberdirection zur Beprüfung, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements untersucht, und, wenn er das erforderliche Zeugniß erhält, ihm alsdann eine ordentliche Bestallung ausfertigt, und ihn auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereidet.

§ 55. Er führt das Protocoll bei den Zusammenkünften der Districtsdirection, besorgt die Correspondenz des Directors und der Direction in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Güterregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere Verzeichnisse der der Societät verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten in sich fassen, und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction, und bloß auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen und von den Gliedern unterschriebenen Protocolls verzeichnet werden darf.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darin nach der Nummer, dem Datum der Verfügung und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet und wann sie abgegangen ist, eintragen.

Sämmtliche Acten, sowohl Generalacten, die nämlich das Creditssystem überhaupt und die Correspondenz enthalten, als auch Specialacten, die nämlich den District betreffen, muß er in gehöriger

Ordnung, und geheftet, paginirt und mit gehörigen Verzeichnissen versehen unterhalten.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Director und der Districtsdirection in deren Angelegenheiten gemachten Aufträgen ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue innerhalb des Districtes der Direction zu unterziehen. Sein Amt dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder durch ein pflichtwidriges Betragen oder gänzlichcs Unvermögen seines Dienstes entsetzt werden müßte.

§ 56. Der anzustellende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Districtsdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösenden Pfandbriefe oder ähnliche Documente auf Anweisung der Districtsdirection in Empfang nehmen, und damit gerade so verfahren, wie eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführt ist.

Er muß seine Cassabücher, Rechnungen und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm zu ertheilenden Instruction genau richten.

Er muß eine von der Districtsdirection zu bestimmende Caution stellen, und sich bei dem Antritt seines Amtes durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eides zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Sein Amt dauert beständig; es sei denn, daß er seine Dimission suchte und erhielt, ganz unvermögend würde, oder sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

§ 57. Der Canzlist und der Calfactor werden von der Districtsdirection mit der äußersten Auswahl angenommen, instruiert und in Eid genommen.

Viertes Capitel.

Von

Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabei zu verfahren.

§ 58. Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, * hat folgende Gesuche ** einzureichen, wie auch Zahlungen zu entrichten, und Attestate zu beschaffen, worauf dann *** die Oberdirection, nach empfangenem Gesuch um Aufnahme und um Ertheilung eines Darlehns, drei Monate vor Ausreichung der Pfandbriefe solches zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen hat, damit jeder Widerspruch sich verlautbare, und wenn der Ansuchende mit mehr Schulden belastet erscheint, als sein Pfandbriefscredit beträgt, die Ausreichung der Pfandbriefe verweigert werden könne.

a) Gesuch bei der Oberdirection um Aufnahme des Guts in den Creditverein, und um Erlassung der gewöhnlichen Publication in den öffentlichen Anzeigen, wozu die Kosten mit 25 Rbl. Bl. zu erlegen sind, wie 420 Kop. SM. und 315 Kop. Bl. für drei Landwaisengerichtsattestate, welche die Oberdirection aus den andern drei Kreisen dieses Gouvernements, als dem, in welchem das Gut

* GBZ., 15. Febr. 1805.

** Zwischen dem 15. Octbr. und dem 15. April.

*** GBZ., 15. Mai 1814.

belegen, selbst einholt. * Für die Güter der Insel Desel ist ein Landwaisengerichtsattestat mehr einzuziehen, also auch 140 Kop. SM. und 105 Kop. Bl. mehr einzuzahlen. ** Ferner sind 10 Rbl. SM. Eintrittsgelder für jeden Hafen von 80 Thlr. Landwerth beizulegen.

§ 59. b) Gesuch an die Districtsdirection um Abschätzung des Guts, Fällung eines Sentiments zum Behuf der Oberdirection, und Beilegung:

1) Eines Attestates des Kaiserlichen Hofgerichts über die privilegirten und ingrossirten Schulden, und über das Besitzrecht. *** Letzterem ist zuzufügen: der gerichtliche Abscheid nach Ablauf des proclama ad convocandos creditores, rücksichtlich des Erbnachlasses. Ferner eine Erklärung der mit Pfandbriefen oder deren Betrag zu befriedigenden Gläubiger, daß sie wegen des etwa höhern, durch die Pfandbriefsrenten nicht gedeckten Zinsenprocentes nachstehen wollen; oder eine Erklärung des Anleiher's, sich es gefallen zu lassen, daß bis zur Ausreichung der Pfandbriefe der Betrag der höhern Rente zurückbehalten werde. Demnach hat die Direction bei Ausreichung der Pfandbriefe für unablegbare Capitalien, deren bloßen Betrag, dagegen bei denen, die der Aufkündigung unterworfen sind, aber noch nicht gleich abgelöst werden sollen, mit dem Capital auch eines Jahres Rente zu retiniren.

2) Ein Attestat des örtlichen Landgerichts, daß bei demselben keine Ingrossationen von oder bis 100 Rbl. SM., keine Executionen oder Immissionen auf dem Gute ruhen, oder ob und namentlich welche, und zu welchem Betrage, dasselbe belasten †.

* GVB, 10. Juli 1818.

** GVB., 28. Juni 1815.

*** Conventbeschl., Decbr. 1827.

† Hofgerichtlicher Befehl v. 16. Juli 1807 an die Landgerichte.

3) Ein Attestat des örtlichen Landwaisengerichts, daß keine Pupillengelder auf dem Gute ruhen, oder welche namentlich, und ob und in welchen vormundschaftlichen Verhältnissen der Besitzer desselben sich etwa befindet.*

4) Ein Attestat des örtlichen Oberkirchenvorsteheramts, daß oder daß keine Kirchengelder auf dem Gute ruhen.*

5) Das Gutswackenbuch zur Veranschlagung des Hakenwerthes.

6) Die Feldcharten des Guts, von einem fidem habenden Landmesser gemessen und berechnet.

7) Das letzte Document des Besizes in Original und Abschrift.

§ 60. Die Versammlung der Districtdirection prüft an dem Gesuch und den Documenten:

1) Ob von dem Supplicanten Alles hinlänglich erwiesen ist, um ihm die gebetenen Pfandbriefe geben zu können, und läßt ihn das etwa Fehlende ergänzen.

2) Ob nach den Grundsätzen des Credit-systems die Aufnahme einer speciellen Taxe nothwendig sei oder nicht.

3) ** Verhängt sie durch zwei Assessoren und einen Canzleibeamten, oder, wenn nicht 2 Assessoren dazu delegirt werden können, einen derselben und einen zur Societät gehörenden Gutsbesitzer eine Localuntersuchung, um die Uebereinstimmung der producirten Feldcharten, des Inventariums, und was sonst etwa speciell erforderlich, zu prüfen. S. § 75.

4) Prüft sie, wenn Alles richtig befunden, wie viel und bis zu welcher Summe dem Gute Pfandbriefe gegeben werden können. Dies Alles wird

* Aus den übrigen drei Kreisen hat die Oberdirection solche Attestate für das zu belastende Gut selbst einzufordern.

** GVB., 17. März 1827.

nach Mehrheit der Stimmen festgesetzt und protocollirt.

Der Erfolg dieser Prüfung und das Protocoll, nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen, wird sofort an die Oberdirection mit einem Sentiment zur Entscheidung eingeschendet.

§ 61. * Nach bewilligter Anleihe summe hat vor Ausfertigung und Ausreichung der Pfandbriefe der Ansucher zu beschaffen: 1) die zur Sicherheit der Societät führende Verbindungsschrift der Verpfändung des sämmtlichen Vermögens, in zwei Exemplaren; 2) die Stellung, wie die Pfandbriefe auszureichen sind, nach der Größe jedes einzelnen, in drei Exemplaren; 3) Erlegung der Anfertigungskosten derselben ** mit 70 Kop. SM. für jeden Pfandbrief von 100 Rbl., und mit 135 Kop. SM. für jeden größern; 4) eine Declaration der Einwilligung, daß die Pfandbriefe zu ingrossiren seien, in drei Exemplaren, und Erlegung der Ingrossationskosten derselben mit 70 Kop. SM. für die Erklärung und für jeden größern Pfandbrief, dagegen 35 Kop. SM. für jeden kleinen von 100 Rbl.; 5) einen Stempelbogen, welcher diejenige Summe betrifft, welche das Pfandbriefsdarlehen größer ist, als die bisher ingrossirte Schuldenmasse. Die auf jedes einzelne Gut zu expedirenden Pfandbriefe müssen, außer der fortlaufenden Generalnummer aller Pfandbriefe des Districts, auch Specialnummern, von Nr. 1 ab, erhalten.

§ 62. Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besitzer nur Zweidrittheile des anzunehmenden Werthes des Gutes, nachdem alle auf demselben ruhenden Lasten und Abgaben bei der Ausrechnung attendirt und von dem Werthe abgezürzt sind, Pfandbriefe bewilligt werden dürfen.

* Conventbeschl., 24. Novbr. 1817.

** GB., 16. Juli 1806.

* Güter, deren letztes Drittheil des angenommenen Werthes bereits auch mit Schulden behaftet ist, sollen doch Pfandbriefe erhalten können, wenn nur den bewilligten das reglementsmäßige Vorzugsrecht vor dem das zuerkannte Darlehn übersteigenden Capital eingeräumt wird. ** Bei der Abschätzung des Capitalwerthes sollen die in Banconoten einkommenden Revenüen des Guts zu dem jedesmaligen Cours, welcher zur Zeit der Taxation gegen Silberrubel stattfindet, zu berechnen sein.

§ 63. Die Pfandbriefe werden, *** die kleinen zu 100 Rubel auf Papier, sämtliche größere aber auf Pergament, mit besonders dazu gestochenen Platten und Lateinischen Lettern abgedruckt. † Der Pfandbrief wird von der Oberdirection unterschrieben, und von dem Director und den Assessoren der Districtsdirection, und erhält das besondere Siegel der Districtsdirection, so daß er die aus dem beiliegenden Schema zu ersiehende Gestalt hat.

§ 64. Diese Platten müssen bei der Oberdirection mit der größten Sorgfalt aufgehoben werden, und diese sorgt dafür, daß jedesmal in Bor-rath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen und Papier abgedruckt werden, um sie zur gehörigen Anwendung ausgeben zu können.

§ 65. Wenn von der Oberdirection, †† mit Bestimmung des Termins der Ausfertigung, die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Districtsdirection committirt worden, so werden die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirch-

* GVB., 4. März 1811.

** GVB., 15. Mai 1814.

*** GVB., 16. Juli 1806.

† GVB., 21. Febr. 1803.

†† GVB., 3. Juli 1810.

spiels und der Nummern durch den Secretär ausgefüllt, und sodann sämtliche Exemplare, wie in § 63 gesagt ist, unterschrieben und unterschiegelt.

§ 66. Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl fertig sind, so werden diejenigen, welche bei dem Hofgerichte zu ingrossiren sind, mit einem gehörigen Verzeichnisse, und mit einer von dem Gutbesitzer in duplo ausgestellten schriftlichen Declaration (§ 61), daß die Ingrossation auf sein Gesuch und mit seiner Bewilligung bewirkt werde, wovon ein Exemplar der Gerichtsbehörde zu übergeben, das andere aber ad acta zu nehmen ist, an die Oberdirection versendet, welche die erforderlichen Ingrossationen dergestalt besorgt, daß solche unverzüglich auf dem Pfandbrief in gehöriger Beweisform attestirt werde, und sie sodann an die Districtsdirectionen zurücksendet. * Der Pfandbriefsnehmer muß einen vorgeschriebenen Revers ausstellen, die verschriebene Hypothek nicht zu schmälern. ** Unternimmt oder contrahirt er ohne vorhergegangene Einwilligung der Oberdirection dergleichen, so tritt die Strafe der Nullität unfehlbar ein; *** sollte aber bei solcher Minderung der Hypothek, welche zu offener Rechtskränkung der Societät gereicht, die Strafe der Nullität nicht eintreten können, so soll der Schuldner zur Rückzahlung des Darlehns durch die Oberdirection angehalten werden.

§ 67. Wenn die Pfandbriefe expedirt sind, auch die Eintragung derselben in die Güterregister verrichtet ist, so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers gegen dessen auszustellende Quittung geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolgt werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte

* G.B., 20. März 1803.

** G.B., 14. Juli 1821.

*** G.B., 18. März 1827.

Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könnte.
 * Zur Unterbringung baarer Gelder ist die Oberdirection autorisirt, die zu bewilligenden Pfandbriefs-
 darlehne zum Theil oder ganz in baarem Gelde
 auszureichen. Dies ist dem Darlehnsuchenden bei
 Einreichung seiner Bitte zu eröffnen, und wenn
 mehrere zugleich um Darlehne ansuchen, ist gehörig
 zu vertheilen.

§ 68. Wenn bereits existirende ingrossirte
 hypothecarische Obligationen in Pfandbriefe umge-
 schrieben werden sollen, welches mit Genehmigung
 beider interessirenden Theile wohl geschehen mag;
 so wird es damit eben so gehalten, wie bei neuen
 Pfandbriefen, nur daß solche Umschreibung in den
 Hypothekenbüchern des Hofgerichts oder der Land-
 gerichte bei der umgeschriebenen Post selbst besonders
 bemerkt wird, und die Auslieferung des Pfandbrief-
 fes nicht anders, als gegen Herbeischaffung der al-
 ten hypothecarischen Obligation, welche alsdann cas-
 sirt wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief
 so lange, bis die Auswechslung erfolgt, von der
 Districtsdirection in deposito aufbewahrt werden muß.

§ 69. Bei Umschreibung der alten Obliga-
 tionen ist vorzüglich darauf sehen, daß, weil die
 Pfandbriefe nur auf Zweidrittheile des Werthes ei-
 nes Guts ertheilt, und die Interessen derselben mit
 einer ganz besondern Promptitüde bezahlt und bei-
 getrieben werden sollen, zur Vermeidung aller mit
 hypothecarischen Forderungen entstehenden Verwickel-
 ungen und daraus zu besorgenden Unordnungen,
 keine anderweitige Hypothek einem privilegirten
 Pfandbriefe vorstehen möge. ** Für diejenigen Schul-
 den, welche nach empfangenen Pfandbriefen in-
 grossirt werden sollen, soll die Oberdirection, ohne

* G. B. B., 12. Juli 1821.

** G. B. B., 4. März 1811.

deren Einwilligung es überhaupt nicht geschehen darf, solche, mit der Reservation des Vorzugsrechtes der Creditsocietät, nicht versagen.

§ 70. Was übrigen Eheverträge, väterliche und mütterliche Güter der Kinder erster Ehe, Cautionen, vorzüglich zugestandenes Vermögen, gegenseitige Abmachungen, und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene obliegende Verbindlichkeiten der Güter, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft: so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweidrittheile stehen, bei Bestimmung des Quantums, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden; einer wirklichen Umschreibung bedarf es aber alsdann erst, wann Interessen davon bezahlt werden müssen, und dann muß es damit, wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen gehalten werden.

Alle etwanigen Nachrechnungen, welche Vormündern gemacht werden können, sind aus dem letzten Drittheil des Werthes ihrer mit Pfandbriefen belegten Güter zu ersetzen.

§ 71. Es steht einem Jeden frei, sich auf seine Güter, ungeachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Borrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall noch nicht in Cours gesetzt bei der Oberdirection in deposito lassen, oder bei sich behalten, oder in das Publicum bringen kann, oder auch sie der Societät kündigen, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoren gekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

§ 72. Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu setzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frei, und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen solchen Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des

Bezeichnenden an sich löset, bei entstehendem Streit für einen unrechtmäßigen Besitzer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefes angemäßt hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publicums bringen will, zuvor bei der Direction einreichen, damit er auf des Bezeichners Kosten umgefertigt werden könne. Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht es frei, seine Pfandbriefe entweder bei der Direction zu deponiren, oder von ihr außer Cours setzen zu lassen, * welches letztere immer nur während der halbjährlichen Zinszahlungstermine geschehen kann, wovon dann zum Behuf der Repartitionen die Oberdirection von der Districtsdirection sogleich zu benachrichtigen ist.

§ 73. Die Glieder sowohl als die Officianten der Direction sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bei der Präsentation dieses Pfandbriefes derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentirt, bemerkt, und dem wahren Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

§ 74. Ein bloß schadhast gewordener Pfandbrief muß, gegen Erlegung der Expeditions- und Ingrossationsgebühren, erneuert, und der schadhast gewordene bei der Ueberlieferung des neuen vernichtet, und daß solches geschehen, mit specieller Anzeige des Pfandbriefes dem Protocolle einverleibt werden.

* G.B., 17. März 1827.

Fünftes Capitel.

Von

Aufnehmung der Taxen, und wie dabei zu verfahren.

§ 75. Wenn es notorisch und durch beigebrachte Beweise keinem Zweifel unterworfen ist, daß ein Gut hinlängliche Appertinentien hat, so soll ein regulirter Haken von 80 Thalern Landwerth, mit Inbegriff der zum Gute gehörigen Hofsfelder, Ländler u. s. w., zu viertausend und funfzig Rbl. SM. taxirt, folglich auf einen solchen Haken zweitausend siebenhundert Rbl. SM., als Zweidrittheile des ganzen Werthes eines solchen Hakens, Pfandbriefe gegeben werden, und in einem solchen Falle bedarf es keiner speciellen Abschätzung.

* Die obberegten beizubringenden Beweise sind folgende für Abschätzung eines Gutes nach Hakenwerth:

1) Der Landwerth eines darlehnsuchenden Guts ist durch Producirung des Wackebuchs darzuthun, und dabei in Gewisheit zu setzen, daß sämtliche wackebuchmäßige Gesinde entweder den vollen veranschlagten Gehorch leisten, oder statt desselben contractlich nicht unter $2\frac{1}{2}$ Rbl. SM. pr. Thaler Landwerth jährlich zahlen.

2) Diese Zahlung ist durch feste, das Interesse der Societät auch sonst nicht beeinträchtigende und vom Darlehnsuchenden beizubringende Contracte zu bewahrheiten.

3) Bei Anzeige, daß der Lanwerth durch Ansiedelungen erhöht, und daher ein höherer Credit gefordert werden könne, ist solches nach Graden

* GBZ., 17. März 1827.!

und authentischer revisorischer Taxation auszumitteln, und durch Contracte und Localuntersuchung darzuthun, daß dadurch keine nothwendigen Gutsappertinentien, wie Weide, Wald, Heuschlag u. s. w., geschmälert worden, auch die Ansiedelungen selbst mit gehörig cultivirten Feldern, wirklichen Heuschlägen, Gebäuden und Inventarien versehen worden.

4) Sobald die Pacht theils auf baare Zahlung, theils auf Gehorch und Naturalien gestellt ist, so sind diese nach den dem Wackenbuche zum Grunde liegenden Taxen — den Landwerththaler zu 2½ Rbl. SM. gerechnet — abzuschätzen.

5) Ohne Graduirung des Ackers, * und abgesehen von der Benutzungsweise der Brustäcker in mehreren Feldern, unter denen auch mehrere unter Futterkräuter stehen können, ** sind auf jedem Haken 45 Loffstellen im Gebrauch seiender Brustäcker zu beweisen durch Feldcharten, und eine Localuntersuchung, die deren Uebereinstimmung mit der Natur darthut (S. § 60, P. 3). Diese Untersuchung geschieht durch zwei Assessoren der örtlichen Districtsdirection, und im Nothfalle, bei mehreren gleichzeitigen Untersuchungen, einen Assessor und einen zur Societät gehörenden Gutsbesitzer, immer aber mit Hinzuziehung eines Canzleiofficianten ***.

* GVB., 10. Juli 1830.

** GVB., 17. März 1827.

*** GVB., 10. Juli 1818: Die ohne Hofsfeld übrig bleibenden Haken sind bei der Pfandbriefsbewilligung nicht zu berücksichtigen.

GVB., 3. Juli 1830: Alte wackenbuchmäßige Ländereien, welche zu Hofsländ eingezogen worden, können bei der Taxation diesen gleich geschätzt werden; die in deren Stelle etwa getretenen (GVB., 19. März 1827) neuen Bauerländereien aber müssen, um veranschlagt werden zu können, zwölf Jahre hindurch vollständigen Gehorch ihrem Landwerthe, oder nicht unter zwei ein halb Rbl. SM. ihrem Landthalerwerthe nach geleistet haben.

6) An Wald muß auf jedem Haken 40 Quadratfaden (à 6 Fuß) einscheitigen Brennholzes jährlich vorhanden sein; der örtliche Bedarf an Bauholz für Hof und Bauern ist von der Districtsdirection auszumitteln. Das Brennholz kann auch durch Torf und Strauch nach auszumittelndem Befund der Direction ersetzt werden, * und ist der Bedarf des Brennmaterials für den Hof ebenfalls auszumitteln.

7) ** Außer 45 Loffstellen Feld gehören auf einen Haken 30 Fuder Heu; für jedes fehlende Fuder ist eine halbe Loffstelle Feld zu decourtiren. Erwiesener größerer Ertrag, als ein Fuder Heu von der Loffstelle, ist ergebenden Falls in Berechnung zu bringen.

8) Auf einen Haken sind noch 30 Loffstellen Buschland und Weideland von urbarer Beschaffenheit anzunehmen, dergestalt, daß das Fehlende im Verhältniß von 4 zu 1 durch Brustacker mit Heuschlägen compensirt oder in Abzug gebracht werden kann.

9) Auf einen Haken sind nachzuweisen 15 Stück Hornvieh, mit Ausnahme der jährigen Kälber, wobei zwei Livländische den Winter hindurch gehaltene Mastochsen drei Stück, ein Russischer zwei Stück Hornvieh gleich zu achten sind. *** Die Hälfte des auf einen Haken erforderlichen Viehes kann in Schafen bestehen, wobei zehn Merinos einem Stück Hornvieh gleich zu achten sind, jedoch keine Lämmer in Anschlag gebracht werden dürfen.

10) Ferner muß vorrätbig sein die nöthige Hofsaat an Sommer- und Winterkorn, nebst dem bis

* GB., 10. Juli 1830.

** GB., 17. März 1827.

*** GB., 3. Juli 1833.

zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, auch der bis zum nächsten Branntweinsbrand zur Krügerei nöthige Branntwein.

11) Endlich muß vorhanden sein das Brau- und Brenngeräthe da, wo die Wirthschaft des Guts auf den Branntweinsbrand basirt ist.

§ 76. * Wenn in den Districtsdirectionen das geringste Bedenken bei der Abschätzung nach Hakenwerth entsteht, daß der Ertrag eines Revisionshafens nicht die Zinsen à 6 Proc. der bewilligten Summe deckt, oder der Besizer einen ungleich höhern Werth unwidersprechlich erweisen zu können behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werthes des Guts, nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlich. ** Der Mangel einer erforderlichen Appertinenz ist in jedem Falle, den Ortverhältnissen gemäß, nach Geldwerth abzuschätzen, dessen Capitalwerth von der Taxationssumme oder dem Werthe nach Hakenanschlag in Abzug zu bringen, sodann aber erst Zweidrittheile des nachbleibenden Gutswerthes als ein Credit in Pfandbriefen zu bewilligen.

§ 77. Wenn die Aufnahme einer besondern Taxe beliebt worden ist, so ertheilt die Direction den zu ernennenden Commissarien den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§ 78. *** Die Commission besteht aus zwei Assessoren der Districtsdirection und einem Canzlei-officianten, und wenn wegen mehrerer Delegationen nur ein Assessor dazu delegirt werden kann, so wird ein zur Societät gehörender Gutsbesizer dazu

* Conventbeschl., 15. Jan. 1809.

** Conventbeschl., 10. Juni 1822.

*** G.B., 17. März 1827.

gezogen. * Wenn ein oder mehrere Glieder der Districtsdirection zu Untersuchungen von einem Protocollführer begleitet werden, so ist die Vereidigung der abzuhörenden Leute von der Delegation selbst zu bewerkstelligen; falls aber nur ein Assessor ohne Begleitung zu untersuchen hat, so sind unausbleiblich die Gutsaufseher und andere abzuhörende Leute, falls kein Ordnungsgerichtsglied gegenwärtig ist, vom örtlichen Kirchspielsgerichte in Eid zu nehmen. Gleichfalls sind auch Zeugen in einzelnen Fällen, wo der Zeugeneid nothwendig ist, vom örtlichen Kirchspielsgerichte zu vereidigen. Die Oberdirection soll, wenn es nothwendig wird, die Gouvernementsregierung um behufige Aufträge deshalb an die Kirchspielsgerichte ersuchen.

§ 79. Bei kleinen Gütern, deren ganzer Werth nach einer ungefähren Schätzung nicht über 6750 Rbl. SM. beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxationscommissars und die Beigebung eines Protocollführers aus der Canzlei hinreichend.

§ 80. Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guts aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, für die freie Beföstigung der Commissarien Anstalt machen, wie auch den Vorspann für die Commissarien besorgen könne. ** Wenn zu den für ein Gut zu machenden Reisen eines der Directionsglieder und Officianten, wie auch beauftragten Systemsinteressenten, dasselbe, wie wohl zeitig genug davon benachrichtigt, den Vorspann nicht besorgt hat, so sollen für seine Rechnung jedem der Herren, dasern sie sich der Post

* GB., 5. Juli 1833: Die Taxatoren dürfen mit dem Darlehnsucher nicht in Familienverbindung stehen.

** GB., 5. Juli 1818.

bedient haben, die ukafenmäßigen Progon, im Sommer auf vier und im Winter auf drei Pferde, vergütet werden.

§ 81. * Auf dem zu taxirenden Gute sind lediglich die zum Behuf des Systems erforderlichen Nachrichten über dessen Zustand und Beschaffenheit aufzunehmen. ** Bei der mit aller Sorgfalt und Strenge zu veranstaltenden Untersuchung sollen die Taxatoren die Wirthschaftsbücher und Kerbstöcke sich ausliefern lassen, und deren Nichtvorhandensein nur nach erhaltener Ueberzeugung, daß sie wirklich mangeln, gelten. Diese Bücher und Stöcke sind durch Aussagen von förmlich und einzeln zu vernehmenden Zeugen zu bestätigen, auch alle Gegenstände der Untersuchung nicht bloß durch Aussagen von Leuten, welche vom Hofe abhängig sind, zu eruiren, sondern auch von Gesindeswirthen, Riegenkerlen, Branntweinbrennern und Andern eidlich zu vernehmenden und nöthigenfalls mit einander zu confrontirenden Leuten; endlich aber hat der Besitzer des zu taxirenden Guts die Wahrheit seiner Angaben und die Redlichkeit seiner Absicht zu erhärten.

*** Bei der speciellen Abschätzung soll der durch spätere Aufmessung und Graduirung sich ergebende höhere Werth früher bestandener Gesinde zum Behuf höhern Darlehns nicht berücksichtigt werden, † und nur der Revenüenbetrag giebt den Maßstab. Bei diesen haben die Taxatoren in Gewißheit zu setzen, ob durch den Zustand der Bauerländereien und der Gesinde die Kraft gesichert sei, welche zur Fortsetzung der Bewirthschaftung des Guts, so wie solches veranschlagt worden,

* GVB., 24. März 1803.

** GVB., 15. Mai 1814.

*** GVB., 18. März 1827.

† GVB., 17. März 1827.

erforderlich sind. Dabei sind Contracte über Leistungen höhern Werthes, als das Wackebuch, nicht zu berücksichtigen, sondern auf dieses zu reduciren. * Auch ist zu ermitteln, ob angegebene hohe Erndten nicht durch starke Benutzung der Buschländereien, oder durch starken Stroh- und Heuankauf erzielt werden; in welchem Falle die nothwendig erscheinenden Abzüge zu machen sind.

** Zur speciellen Abschätzung eines Guts wird der jährliche Ertrag desselben auf zweierlei Art berechnet und festgesetzt, entweder

1) wird die Erndte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von sechs Jahren angenommen, oder

2) es wird die wirklich geschehene Aussaat aller Gattungen von Getreide ausgemittelt, und die Erndten nach gewissen Verhältnissen berechnet.

Im ersten Falle rechnet man a) die ganze Erndte des Guts im Durchschnitt von 6 Jahren, binnen welchen kein offener Miswachs sich ereignet hat, *** das heißt: wenn im Durchschnitt aller Getreidearten die Erndte nicht über Zweidrittheile der gewöhnlichen Erndte ausgefallen ist; von dieser Erndte werden die erforderlichen Saaten, nothwendigen Hofbedürfnisse, und sämtliche bestimmte gewöhnliche Natural- und Geldabgaben abgezogen, und dann die übrig bleibende Erndte zu nachfolgenden Preisen berechnet, nämlich: 1 Lof Weizen zu 126 Kop. SM., 1 Lof Roggen zu 96, 1 Lof Gerste 78 $\frac{3}{4}$, 1 Lof Buchweizen 63, 1 Lof Hafer 47 $\frac{1}{2}$, 1 Lof Mistel 63, 1 Lof Erbsen 94 $\frac{1}{2}$, 1 Lof Linsen 94 $\frac{1}{2}$, 1 Lof Leinsaat 126, 1 Liespfund Gerechtigkeitsflachs 126, 1 Liespfund Hofslachs 63, 1 Liespfund Hanf 63, und 1 Liespfund Hopfen 63 Kopfen SM. † Von den Na-

* GBW., 9. März 1811.

** Beilage Nr. 2 des Reglements.

*** GBW., 16. Juli 1806.

† Ebendasselbst.

turalabgaben der Bauern kann nur Butter und Fischerei, wenn der Betrag der letztern mit Sicherheit zu erheben, auch so beträchtlich ist, daß er nicht bloß zur Consumtion, sondern auch zum Verkauf geeignet ist, mit in Comput gebracht werden, sonst sind nur die mit obigen Preisen berechneten Gerechtigkeitsabgaben zuzuschlagen.

* Von der Heuerndte wird dasjenige, was mehr, als zwei Fuder zu 30 Liespfd. mittlerer Güte auf eine Kofstelle Wintersaat des Feldes zu rechnen ist, und dessen Transport zum sichern Verkaufsort bequem ist, zu $94\frac{1}{2}$ Kopelen SM. für 30 Liespfd. angeschlagen. Stroh kommt gar nicht in Berechnung.

b) Bei der Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken, welche gleichfalls im Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt wird, ist der Vortheil auf eine Tonne Bier zu $31\frac{1}{2}$ Kopelen SM. und auf ein Faß Brantwein zu 756 Kop. SM. zu berechnen. ** Wenn der Krügereiertrag nicht durch Krugsbücher, sondern nur durch Zeugen erwiesen werden kann, so darf nicht mehr als die Hälfte in die Berechnung aufgenommen werden.

c) Aus der Mühle ist das Meßkorn, welches wiederum mittelst eines Durchschnittes von sechs Jahren festzusetzen ist, zu obigen Preisen zu berechnen, *** und die Pacht gleichergestalt in Anschlag zu bringen.

d) Alle zu erweisenden sichern und dauerhaften Einnahmen von Fischereien, so auch vom † Verkauf des Holzes, von welchem die Hälfte der daraus zu erwartenden Revenüen in Anschlag zu bringen ist, so wie der Mastungen, in so fern alles solches durch das Gut mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden kann, und nicht zum Verderb des Gutes oder

* GB., 15. Mai 1814.

** GB., 16. Dec. 1815.

*** GB., 15. Mai 1814.

† GB., 16. Juli 1806.

dessen Bauerschaft gereicht, welches gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemittelt wird, ist nach dem halben Ertrage zu berechnen. * Als Vortheil von der Mastung ist 75 Ropelen SM. für jedes Faß Branntwein, das zu acht Loß harten Korn's aus eigener Erndte gebrannt wird, anzunehmen. ** Als Ertrag der Milchkühe ist bei einer Entfernung von 25 Werst von Riga 630 Ropelen SM., innerhalb 35 Werst 540, und über 35 Werst 252 Ropelen SM. von der Kuh zu veranschlagen.

e) Alle Einnahmen von *** Landpachtungen, welche wie Hofsländereien zu veranschlagen sind, auf welche wenigstens in den folgenden zwölf Jahren mit Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche weder das Gut zurückgesetzt, noch vorgenannte Revenüen geschmälert werden, sind mit anzuschlagen.

Im zweiten Falle ist zunächst der Boden und der Flächeninhalt der Felder eines Guts besonders zu erwägen, und bei einigem Zweifel von einem Landmesser, auf Kosten des Besitzers, prüfen und bestimmen zu lassen; sodann aber die wirklich gemachte Aussaat durch hinlänglich geführten Beweis des Besitzers in Gewisheit zu setzen. Wenn diese der Größe des Guts und dem Zustande der Bauern angemessen befunden wird, so kann bei einem fruchtbaren Acker der Ertrag von einer revisorischen Loßstelle mit Inbegriff des Saatkorn's nicht höher angenommen werden, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mistel zum sechsten Korn, Erbsen zum fünften Korn, Buchweizen und Linsen zum vierten, und Leinsaat zum dritten Korn. Bei einem schlechten und nicht außerordentlich cultivirten, daher unfruchtbaren Boden kann der Ertrag von einer revisorischen Loßstelle, mit Inbegriff des Saatkorn's, nicht

* GB., 15. Mai 1814.

** GB., 20. Dec. 1818.

*** GB., 15. Mai 1814.

höher angenommen werden, als: Roggen, Gerste, Hafer, Mistel und Erbsen zum vierten, Buchweizen und Linsen zum dritten, und Leinsaat zum zweiten Korn.

Wenn nun in der Art der ganze Ertrag ausgefunden und wiederum die erforderlichen Saaten abgezogen sind, so wird ebenmäßig, wie im ersten Falle, das übrig bleibende Getreide zu den bestimmten Preisen zu Gelde berechnet, und hieraus, so wie aus obigen unter den Lettern b, c, d, e angeführten etwanigen Einnahmen, der Werth des Guts festgesetzt.

* In Betreff des Sommergetreides ist höchstens die Hälfte des Winterfeldes als Aussaat für Gerste, und die andere Hälfte als Aussaat für Hafer anzunehmen. Für den Fall, daß die Beschaffenheit des zu taxirenden Guts, und die in demselben enthaltenen Mittel zur Cultur die Besäung des halben Feldes mit Gerste nicht möglich machen, so ist nach Befinden die Ausdehnung der Gerstenaussaat auch noch unter diesem Maßstabe anzunehmen. Von der Erndte ist $1\frac{2}{3}$ Lof Gerste und 2 Lof Hafer auf jede revisorische Lofstelle für die Saat abzuziehen.

** Bei der muthmaßlichen Abschätzung bleibt den Directionen die Berücksichtigung anheimgestellt, ob das abzuschätzende Gut Ressourcen hat, seine Cultur zu erhöhen, und daher weder die Wirthschaftsmethode des gegenwärtigen Besitzers, noch der eben vorhandene Grad der Cultur zum eigentlichen Maßstabe der vorsehenden Abschätzung dienen könne. Jedoch sind in Rücksicht des Ackerzustandes zwischen dem Maximum von 6 Korn, und dem Minimum von 4 Korn, auch mittlere Erndten, nach Bestimmung der Directionen, zu statuiren. Auch ist der Unterschied zwischen gu-

* GBZ., 15. Mai 1814.

** GBZ., 16. Juli 1806.

tem Boden und guter Cultur, gutem Boden bei schlechter Cultur, wie auch zwischen schlechtem Boden bei guter Cultur, und schlechtem Boden bei schlechter Cultur in Anwendung zu bringen.

* Von dem durch die Taxe ausgemittelten Revenüenwerthe eines Gutes sind 10 Procent zur Deckung der öconom. Ausgaben abzuziehen; jedoch ist, wenn bei der Localuntersuchung befunden würde, daß dieses die nothwendigen Ausgaben des Guts nicht deckt, jede in öconom. Hinsicht nothwendige fernere Ausgabe in Anschlag zu bringen.

Aus allen auf solche Art und Weise durch die Taxation gefundenen Einnahmen, sobald sie keinem Zweifel unterworfen sind, wird eine Summe formirt, und aus dieser zu 6 Procent ein Capital, als der ganze Werth des Guts angenommen, für dessen Zweidrittheile Pfandbriefe gegeben werden können. ** Alle speciellen Abschätzungen dürfen nur zu 6 Procent geschehen, abgesehen von dem sonstigen mindern Zinsfuß beim Creditverein.

§ 82. Bei Aufnahme der Taxen muß genau nach diesen entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und Keinem, dessen Gut taxirt wird, steht es frei, zu verlangen, daß irgend eine Einnahme, auch wenn sich deren mehrere und nicht bloß zufällige bei einem Gute befinden, ausgelassen werde.

§ 83. *** Das Protocoll über die Aufnahme der Taxe ist von den Taxatoren, dem Gutsbesitzer und dem etwa zur Assistenz erwählten anwesenden Gutsbesitzer zu unterschreiben, welchem letztern es auch freisteht, ein etwaniges Bedenken im Protocolle verschreiben zu lassen, ohne dadurch eine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, und ist das Protocoll ohne allen Verzug der Direction einzusenden, und wenn etwa bei dem Gute ein oder

* GVB., 15. Mai 1814.

** GVB., 17. März 1827.

*** GVB., 24. März 1803.

anderer besonderer Umstand vorwaltet, so ist darüber besonders mit zu berichten.

§ 84. Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Societät in der Folge daraus ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von der Behandlung der Taxatoren, welche unrichtige Sätze angenommen und die ihnen vorgeschriebenen Regeln überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Regeln selbst herrühre. Im ersten Falle würden diejenigen Taxatoren, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem nicht beistimmendem Mitgliede frei, seine Meinung mit Anführung seiner Gründe zu Protocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern. Im andern Falle aber würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

§ 85. Die ausgefundene Taxe wird dem Besitzer längstens binnen * acht Wochen, von dem Tage der ersten Sitzung der Commission an, mitgetheilt, und wenn dieser sich durch dieselbe beschwert zu sein erachtet, so steht es ihm frei, seine Einwendungen gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächsten Versammlung der Districtsdirection anzuzeigen, welche sodann eine neue Commission verordnet, und wenn der Besitzer verliert, so trägt dieser die Kosten; wenn aber von Seiten der vorigen Taxatoren eine vorsätzliche Unrichtigkeit oder Parteilichkeit vorgefallen sein sollte, so verliert der Assessor eines Jahres Gehalt.

§ 86. Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden der Oberdirection zugesandt, und daselbst, so wie in den Districtsdirectionen, werden sie sorgfältig bei den bezüglichen Acten aufbewahrt, und ohne eigentliches Bedürfniß nicht vorgezeigt.

* G. V. B., 24. März 1803.

Sechstes Capitel.

Die

Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät.

§ 87. Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den Güterbesitzern in halbjährigen Terminen, nach Inhalt § 6 * zwischen dem 31sten März und 1sten April, und zwischen dem 1sten und 15ten October, gerade an die Districtsdirectionen gezahlt, vom Esthuischen Districte auch beliebig an die Oberdirection, welche für deren Vertheilung an die Pfandbriefsinhaber Sorge tragen. ** Es sollen diese Renten, ohne jedesmal repartirt zu werden, nach einem bestimmten Verhältniß halbjährlich eingezahlt werden, und nur in besonderm Falle, da für einzelne oder sämmtliche Güter eine andere Einzahlungssumme nothwendig werden sollte, ist ihnen eine Repartitionsschrift zuzusenden. *** Die Renteneinzahler haben nach dem 15ten April und 15ten October, wenn sie nicht früher gezahlt haben, $\frac{1}{2}$ Procent Regoczekosten, und nach dem 15ten Mai und 15ten November 3 Procent Weilverrenten zu entrichten. Diese Bestimmung ist in den Zeitungen zu publiciren.

§ 88. In den zur Interesseneinnahme bestimmten Tagen setzt die Direction gewisse Stunden fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Schuldner entweder persönlich, oder durch einen Abgesandten, ihre Interessengelder ein, welche von dem Ren-

* GVB., v. Jan. 1803. § 208.

** GVB., 5. Juli 1833.

*** Conventbeschl., Dec. 1825.

danten gezahlt, empfangen, und in einem sicher stehenden Interessen-Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden. * Reverse an Stelle baarer Zahlung anzunehmen, ist unter keinem Vorwande erlaubt, es sei denn, daß die Einzahler ihnen eigenthümlich zugehörige Pfandbriefe bis zum Betrage der Reverse-Summe, als Sicherheit dafür deponiren.

§ 89. Der Depositalkasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen sein, und zwei besondere Schlüssel haben, von denen einen einer der Assessoren, den andern der Rentant behält, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Kasse gelangen kann. ** Für die in Riga bei der Oberdirection gezahlte werdenden Renten Esthnischen Districts ist eine gleiche Ordnung zu beobachten.

§ 90. Außer der Sitzung darf der Rentant keine Gelder annehmen, sondern es müssen diejenigen, die sich wegen einer Zahlung melden, auf die Zeit da Sitzung ist, bestellt werden.

§ 91. Die mit der Post eingesandten Gelder, welche allemal frankirt sein müssen, werden an die Direction adressirt, vom Rentanten empfangen, und von ihm auch der Empfangschein unterschrieben; dieser darf dergleichen ihm behändigte, mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Packer nicht eher als in Gegenwart der Directionsglieder erbrechen, damit die Gelder, ob sie richtig sind, nachgezahlt werden können.

§ 92. Die Bezahlung der Interessen der Pfandbriefe muß in silbernen Rubelstücken geschehen, und die Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde

* GBV., v. Juli 1821.

** S. § 36.

erfolgen, weshalb dabei keine Anweisungen oder Gegenrechnungen stattfinden. * Banknoten innerhalb des reglementsmäßigen Zahlungstermins zu Entrichtung schuldiger Renten eingesandt, werden nach dem Tagescours umgesetzt, von der Schuld abgeschrieben, und der etwanige Ueberrest zur Disposition des Einzahlers gestellt.

§ 93. So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von dem einen Assessor in das Protocoll, und von dem andern in die Controle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Schuldnern werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von dem Assessor unterschrieben und von dem Rendanten ausgefüllt und contrassegnirt sind; diese Quittungen werden numerirt, und die Nummer sowohl im Protocoll als in den Rechnungen mit eingetragen. ** Ein gleiches Verfahren gilt auch für die Oberdirection, wenn nach § 87 das selbst Einzahlungen gemacht werden.

§ 94. In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darin bemerkt; beim Schluß einer jeden Sitzung wird das Protocoll mit der Controle zusammengehalten, um jedes etwanige Versehen so gleich zurechtzustellen.

§ 95. Was die Rechnungen betrifft, so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Blättern für jedes Gut bestimmt. *** Es muß darin die Größe der Pfandbriefschuld eines jeden Gutes verzeichnet sein, und

* G.B., 26. Juni 1821.

** Gebrauch.

*** Desgleichen.

demgemäß auch der Betrag der halbjährlichen Renten. Bei erfolgender Zahlung wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§ 96. Die Controle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll beim Schluß einer jeden Sitzung in dem Depositalkasten verschlossen. * Die Oberdirection hat darauf zu sehen, daß möglichste Einheit in der Form der Bücher und des Verfahrens bei allen Directionen stattfinde, und selbige nicht verändert werde, wenn es nicht nothwendig ist.

§ 97. Der Director muß darauf sehen, daß überall vorschriftmäßig zu Werke gegangen werde.

§ 98. Mit Ablauf des Zahlungstermins und dessen Fristverlängerung nach § 87 müssen sämtliche Interessen in der Kasse beisammen sein, und haben alsdann die Restanten unfehlbare executivische Beitreibung nach Maßgabe des achten Capitels zu gewärtigen.

Siebentes Capitel.

Die
Auszahlung der Interessen an die Pfand-
briefsinhaber.

§ 99. Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber geschieht ** vom 17. April bis zum 17. Mai, und vom 17. October bis 17.

* Gebrauch.

** GBB., v. Jan. 1803. § 208.

November an die Präsentanten der Zinscoupons, ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung, und zwar nach Erfordern der Gläubiger, entweder in der Rigischen oder in der Dörptschen Direction, als weshalb diese sich, des nöthigen Geldvorrathes wegen, zu vereinbaren und zu berechnen haben.

§ 100. Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfang seiner Interessen melden kann, dem steht es frei, sie zu jeder Zeit, da ein Directionsglied zur Stelle ist, gegen Einreichung des fälligen Coupons, den er beliebig, eben wie in den eigentlichen Zahlungsterminen, selbst abgeschnitten einreichen kann, zu empfangen.

§ 101 des Reglements cessirt.

§ 101 (102). In Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnung und der Controle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Capitel (§ 93 und 94) bei der Einnahme verordnet worden, ** mit dem Unterschiede, daß bei Auszahlungen außerhalb der Zahlungstermine, da nur ein Glied der Direction gegenwärtig ist, das Protocoll immer nur von diesem geführt werden darf, die Controle aber von einem Canzleiofficianten, und daß überhaupt nie, weder in den Zahlungsterminen, noch außerhalb derselben, eine Rente früher bezahlt werde, als bis sie bereits in das Protocoll und die Controle getragen ist, damit jede Beschlaglegung, welche immer sogleich mit Bleistift in der Controle verzeichnet werden muß, gehörig attendirt, und jede etwanige Verwechslung oder Irrung sogleich zurechtgestellt und vermieden werden könne.

* Gebrauch. Vergl. GVB., v. Jan. 1803. § 223.

** Gebrauch.

§ 103 und 104 des Reglements sind aufgehoben; § 105 und 106 cessiren.

§ 102 (107). Wer in Händen habende Pfandbriefe nicht in Cours setzen, oder zur Minderung seiner Pfandbriefschuld nicht in Cours verbleiben lassen will, ohne sie zu cassiren, der muß solche der Direction, beliebigensfalls in einem von ihm versegelten Paquet eingeschlossen, nebst dem anhängenden Zinscoupon, gegen einen von der Direction auszustellenden Depositatschein, ad depositum geben.

* Solches darf nur in den Zahlungssterminen geschehen, dagegen die Wiederincoursezung zu jeder Zeit geschehen kann, da dann dem Eigenthümer von der Direction die Pfandbriefe nebst dem anhängenden Zinscoupon, vom letzten Termin ab, eingehändigt und zur freien Disposition gestellt werden. Die Districtsdirectionen haben von jeder Außer- und Incoursezung die Oberdirection sogleich zu benachrichtigen, so wie diese über die bei ihr bewerkstelligte Veränderung der Art gleichfalls die örtliche Districtsdirection in die nöthige Kenntniß setzt.

Achtes Capitel.

Von der
executiven Beitreibung der zurückgebliebenen
Interessen, und wie dabei zu verfahren.

§ 103 (108). Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Creditsystems, daß den Pfandbriefsinhabern die fälligen Interessen an den bestimmten Terminen in der Stunde, da sie ihre fälligen Coupons abgeben, ohne die mindeste Ausflucht oder

* G. B. , 17. März 1827.

Verzögerung bezahlt werden. Damit die Societät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig:

1) Daß die Schuldner ihre Interessen in die Cassé accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Executionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden.

2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Schuldner nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen sein würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sei.

3) Ist sowohl alsdann, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht immer so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, beigebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Societät zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu ersetzen, gelangen solle.

Erster Abschnitt.

Von Beitreibung der Interessentrückstände durch die Sequestration.

§ 104 (109). Wenn der zur Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum verflossen ist, so müssen der Districtsdirectionssecretär und der Rendant sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Summen, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und dieses Verzeichniß der Districtsdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt die Districtsdirection das gehörige Ordnungsgericht zur Sequestration des Guts, welches solche unaufhältlich und ungeachtet aller Einwendungen und Klagen des zu Exquirenden bewerkstelligen

muß. * Den Districtsdirectionen bleibt es sodann überlassen, die Art der Verwaltung zu wählen, ob für Sequesterlohn, Zehnten oder Arrende; jedoch haben sie zuvor von der Oberdirection Bestätigung zu erhalten, und dem nächsten Creditconvente unter Auseinandersetzung der Gründe, die sie bestimmten, zu berichten.

§ 105 (110). Die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Gute zur Wirthschaft befindlichen Inventariums, und in Uebergabe an den Committirten. ** Der dritte Assessor ist verpflichtet, der Sequestration beizuwohnen, die Güter abzunehmen, den Disponenten und Arrendatoren zu übergeben, und nach Aufhebung des Sequesters dasselbe dem Gutbesitzer wiederum zurückzugeben. Sollte der dritte Assessor durch andere wichtige Directionsaufträge verhindert werden, bei einer Sequestration gegenwärtig zu sein, so werden die Herren Kreisdeputirten sich der an sie ergehenden Requisition der Districtsdirection, der Sequestration beizuwohnen, nicht entziehen, und zum Termin, wo erforderlich, einfinden. Wenn auf dem Gute ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden ist, so kann der Commissarius, Umständen nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlich ist, ihm das Gut für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben, und dazu gerichtlich vereiden.

*** Dem Zehntner ist in dem Contract der 10te Theil des reinen jährlichen Betrages, nach Abzug aller Kosten und Auslagen, zuzugestehn.

Ist die Uebergabe an den bisherigen Verwalter nicht thunlich, so muß der Commissarius sofort einem

* GB., 7. März 1811.

** GB., 5. Juli 1821.

*** GB., 8. März 1811.

andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen die Administration, gleichmäßig für Lohn und unter Beedigung, anvertrauen.

Und damit man dergleichen im Nothfalle allemal bei der Hand habe, so müssen sich die Districtsdirectoren und Assessoren bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben.

* Uebrigens sollen die Directionen dahin sehen, daß ein Gut nicht länger als ein Jahr lang sequestrirt bleibe, und auf den Fall, daß die unmittelbare Disposition der Direction zu ihrer Befriedigung bei fortdauernder Nichtzahlung des Besitzers auf längere Zeit eintritt, zur Arrende auf die erforderlichen Jahre gegeben, und, so viel möglich, nie unter seinem wahren Werthe, und nur in dem durch § 115 bestimmten Fall verkauft werden soll.

§ 106 (111). Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt sein muß, wird vom Ordnungsgerichte der Districtsdirection zugestellt, welche es wiederum der Oberdirection zusendet.

§ 107 (112). Dem eingesezten Sequester, ** dessen Gehalt die Oberdirection allendlich bestimmt, und den sie auch im nöthigen Fall entläßt, wird bei der Uebergabe der Wirthschaft nebst der Specification des Inventariums auch eine besondere Instruction, wie er sich verhalten solle, von dem Commissarius ertheilt. Zu dem Ende müssen von jeder Districtsdirection vorläufig dergleichen Instructionen entworfen und der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge, nach Beschaffenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guts, einzurichten sind.

* GVB., 27. Jan. 1803.

** GVB., 24. Juni 1812.

§ 108 (113). Dem zu Exquirenden ist die Wohnung auf dem Gute, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, * zuzugestehen, oder statt derselben 50 bis 200 Rbl. Btl. jährlich, nach Beschaffenheit des Guts. Desgleichen erhält der Erbbesitzer solchen verarrendirten und sequestrirten Guts aus der Disposition monatlich 3 Lof Roggen, $\frac{1}{2}$ Lof Grütze, $\frac{1}{4}$ Lof Erbsen, 3 Lof Hafer, Futter für sechs Kühe, und auß Jahr 16 Fuder Heu. Er muß sich aber anheischig machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ausgesetzt werden muß.

§ 109 (114). Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er dieselbe in einem verfallenen Zustande findet, an die Districtsdirection darüber besonders berichten.

§ 110 (115). Dem nächstbenachbarten dazu fähigen Gutsbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut von der Districtsdirection übertragen, und ein solcher darf sich der Uebernahme derselben nicht entziehen; ** es soll aber Niemandem mehr als eine Curatel zugemuthet werden. Ein Kreisdeputirter kann dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu requiriren, übrig ist. *** Wenn kein zum Curator eines sequestrirten Guts sich qualificirender Gutsbesitzer in der Nähe des Guts zu finden ist, so ist der dritte Assessor verpflichtet, die Curatel zu übernehmen. † Dem Curator soll, wenn er es verlangt, der zwanzigste Groschen von

* GB., Nov. 1812.

** Conventbeschl., Dec. 1810.

*** GB., 5. Juli 1824.

† GB., 1. Juli 1824.

der baar in die Districtsdirectionscasse fließenden Einnahme eines solchen Guts, als Vergütung seiner Mühwaltung, zugestanden werden.

§ 111 (116). Dieser Curator honorum muß die Wirthschaft fleißig untersuchen, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, seiner Instruction gemäß, betreibe.

§ 112 (117). Der Sequester muß die monatlichen Verschläge sogleich nach Ablauf des Monats an ihn übergeben, welche er revidirt, Erinnerungen dagegen, wo es nöthig, formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad protocollum vernimmt und endlich Alles zusammen der Districtsdirection ad acta einsendet, * welche ihren Theils dafür zu sorgen hat, daß spätestens zur Mitte des nächsten Monats das Duplicat der Rechnungen, nach deren genauer Durchsicht und etwa zu machenden Remarquen, bei der Oberdirection eingehe, damit, wo gehörig, zeitig ab- und eingeholten werden könne.

§ 113 (118). Gleichergestalt muß der Curator den Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Geld der Districtsdirection abliedere, und sich mit einer Quittung derselben legitimire.

§ 114 (119). Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bei einem verschlimmerten Zustande des Guts zur Wiederherstellung desselben verwendet worden, beigetrieben ist, worauf der Sequester abgenommen, und die Rückgabe an den Besitzer durch den ehemaligen Commissar veranstaltet wird.

§ 115 (120). Wenn von einem Schuldner dreimal hinter einander die Interessen solchergestalt

haben beigetrieben werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art Sicherheit stellt, daß die Societät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequestration nicht ferner ausgesetzt werde, so kann die Districts-direction auf einen Concursum creditorum des Schuldners gehörigen Orts dringen, und das Gut zu einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf bringen lassen, § 105 (217), sofern das Beste der Societät es erheischt. * Wenn der reine Arrendebetrag eines der Societät verfallenen Guts nicht allein die Zinsen des darauf haftenden Pfandbriefscapitals, sondern auch der schuldigen Renten- und anderer Rückstände, à 6 Proc. berechnet, deckt, so darf es nicht zum Verkauf gebracht werden. Wenn aber im entgegengesetzten Fall das Gut zum Verkauf hat gestellt werden müssen, dann ist es nicht eher wegzugeben, als bis das ursprünglich darauf gegebene Pfandbriefsdarlehn, mit Ausschluß der Restanzen, als Pfand- oder Kauffschilling geboten würde, und zwar unter der Verpflichtung, den sechsten Theil des Pfandbriefsdarlehens baar oder in Pfandbriefen abzuführen, nachdem der Creditconvent den Zuschlag erteilt hat. Auch wenn ein höherer Bot, als der Betrag des Pfandbriefscapitals verlaublich wird, soll der sechste Theil des Pfandbriefsdarlehens statthaben. ** Die aufgelaufenen Renten und Auslagen sollen als Communkosten in der Classification bei einem Concurse allen andern Forderungen vorgezogen werden. *** Demnach sind die Restanzen der Societätsgüter in dem Activetat der Systemcasse beizubehalten, und solche Güter nicht in die Repartition der übrigen Güter (§ 87) zu ziehen, sondern es soll über ihre

* GVB., 3. Juli 1818.

** GVB., 17. Febr. 1827.

*** GVB., 3. Juli 1815.

Schulden und Einzahlungen separate Rechnung geführt werden.

§ 116 (121). Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnungen, geschieht von dem Commissarius, welcher den Sequester eingesetzt hat. Und diese Rechnungen müssen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Direction erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befunde zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, die Direction aber festsetzen kann, ob die Sequestration ferner continuirt, oder ob sie aufgehoben werden solle.

§ 117 (122). Der Schuldner ist bei der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschläge vorgelegt, und nachgelassen werden, seine Erinnerungen dawider binnen einer gewissen Zeit beizugeben, als auf welche sodann von dem Commissarius und den Directionen mit reflectirt werden muß. Inzwischen ist dabei darauf zu sehen, daß keine unerwiesenen und offenbar ungegründeten Anmerkungen angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curator honorum, welcher bei der Rechnungsabgabe gegenwärtig ist, wird in den mehrsten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differentien zu beseitigen.

§ 118 (123). Der Curator honorum ist übrigens in Ansehung seiner Verfügungen, so wie das Verfahren des Sequesters, insofern es solchem gemäß ist, keiner Verantwortung gegen den Schuldner unterworfen; wenn aber dieser etwas mit Grund erinnern zu können glaubt, so muß er solches der Districtsdirection zeitig anzeigen. Unterläßt er dergleichen Anzeige zur rechten Zeit, so können diejenigen Bemerkungen, welche er bei der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht

in Betracht kommen. * Dagegen soll ein jeder Curator honorum für den durch seine pflichtwidrige Verwaltung des ihm anvertrauten sequestrirten Guts entstandenen Schaden verantwortlich sein, und hat die Creditdirection denselben sogleich zu bilanciren, und zum Ersatz des erwiesenen Schadens anzuhalten, wogegen dem Curator freisteht, seinen Regreß an die Gehalte der Sequester zu nehmen, im Fall diese Schuld sind.

§ 119 (124). Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Entscheidungen der Districtsdirection nicht zufrieden ist, so steht ihnen frei, ihre Beschwerde an die Oberdirection gelangen zu lassen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung durch ** ein Glied der Oberdirection und ein Glied des Creditconvents anordnet, auf Gefahr und Kosten des verlierenden Theils, und sodann die Sache entscheiden kann.

§ 120 (125). Wenn der Unzufriedene auch hierbei sich noch nicht beruhigen will, so kann er seine Beschwerde *** an die nächste Versammlung des Creditconvents bringen, und ist er auch mit deren Entscheidung nicht zufrieden, so kann er seine Beschwerde auf der nächsten Versammlung sämmtlicher Interessenten des Creditsystems anbringen, welche alsdann die Acten noch einmal durchsehen, und das Erforderliche schließlich und allendlich verfügen und festsetzen kann.

§ 121 (126). Wenn bei der Rechnungsabnahme dem Sequester, † oder dem Arrendator eines sequestrirten Guts ganz unstreitige, und keiner weitem Einrede fähige Mängel nachgewiesen werden können, so ist die Societät berechtigt, solche,

* GVB., 25. Juni 1809.

** GVB., 18. März 1827.

*** Gebrauch.

† Conventbeschl., 8. Mai 1828.

nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene oder für Rechnung des Schuldners von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Requisitionen an das Ordnungsgericht zu erlassen. Sind aber die Mängel noch streitig, und zu deren Erörterung die Eröffnung eines förmlichen Beweises erforderlich, so braucht sich die Societät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Schuldner muß die Sache, rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§ 122 (127). Wenn ein Gläubiger, welcher eine simple und mit der Garantie der verbundenen Güterbesitzer nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bei der Regierung oder einer andern Behörde klagbar wird, so wird auf den Fall, daß der Schuldner zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale oder die Requisition * der Behörde an den Oberdirector zur Vollziehung gerichtet. Dieser läßt die darin verfügte Execution in der nämlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen §§ festgesetzt ist, und muß dabei auf die hinlängliche Sicherheit der Societät dergestalt Rücksicht nehmen, daß diese in Absicht ihrer vorzüglichen Forderungen nicht im Mindesten zu leiden kommen kann. Es erhält solchemnach der anderweitige Gläubiger, wenn dies zuvörderst beobachtet worden, aus dem noch übrigen Vermögen des Schuldners seine Befriedigung gerade aus der Oberdirection. S. S.10. P.6.

§ 123 (128). Wenn dem Gläubiger ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in die Aufhebung der Execution willigt, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Direction an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle; es sei, daß sie wegen etwaniger gemachten Auslagen, oder

* G.B., 17. Febr. 1827.

wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Retablissementments des Guts deren Fortsetzung nöthig findet.

§ 124 (129). In diesem Falle hört nur der Antheil, welcher ein Gläubiger auf Veranlassung der Regierung oder einer andern Behörde zeither daran gehabt hat, auf, und die Sequestration dauert von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Societät, nach vorenthaltenen Grundsätzen.

§ 125 (130). Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vorhergegangenen totalen Ruin des Guts bei der Sequestration desselben nicht einmal die Zinsen für Zweidrittheile seines wahren Werthes herausgebracht werden können, so haftet auch das übrige Vermögen des Schuldners für die Sicherheit der privilegierten Schuld.

§ 126 (131). Und sollte wider Verhoffen auch das anderweitige Vermögen zu sothanem Behuf nicht hinlänglich sein, so muß die Societät entweder aus ihrer eigenthümlichen Cassé oder durch aufzunehmende Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und versteht sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß bei einem künftigen Verkauf als Communkosten vorzugsweise vor andern Creditis, und zwar nebst allen Renten, restituirt werden müsse.

§ 127 (132). Wenn sich bei dem gerichtlichen Verkauf ein Käufer findet, so muß dessen Bot wenigstens die Summe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich decken, und ehe und bevor ein dergleichen Meistbot erreicht worden, ist die Societät in die Adjudication zu willigen nicht schuldig.
* Die Oberdirection ist verpflichtet, bis zum Betrag der Systemsforderung bei der Licitation mitzubieten, ** und wenn kein Liebhaber sich findet, der

* GVB., 26. Juni 1812.

** GVB., 3. Juli 1818.

diesen Preis offerirt, das Gut für solchen Preis pfandweise zu acquiriren. * Sollte in keinem der Torgtermine sich ein Vertreter der Societät zur Licitation eingefunden haben, so ist das Hofgericht verpflichtet, anzunehmen, daß die Societät den Bot bis zum Betrage ihrer Forderung zum Pfandbesitz mache; wenn aber dergleichen Verpfändung höhern Orts nicht nachgegeben würde, so müssen der Societät alle Rechte reglementsmäßig vorbehalten bleiben.

§ 128 (133). Nach erfolgter Abjudication eines solchen Guts geschieht die wirkliche Uebergabe desselben durch das Ordnungsgericht und den dritten Assessor. ** Dies hindert nicht, daß in Concurß gerathene Güter vom Landgerichte inventirt und taxirt werden; indessen können sie allemal nur von der Creditdirection und dem Ordnungsgerichte tradirt werden, so wie die Anordnung der Disposition allemal lediglich nur den Directionen überlassen bleibt.

§ 129 (134). Es hängt sodann von der Societät ab, wenn sie Bedenken findet, auf einem solchen übergebenen Gute die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel von der zu erlegenden Kauffsumme baar ausgezahlt werden soll. *** Ein solchergestalt an die Societät gebrachtes Gut kann auch auf eine 25-jährige Pacht mit eventuellem Eigenthumsrecht dergestalt zum Meistgebot ausgestellt werden, daß Acquirent das Capital zwar nie auszahlt, sondern für Capital und Renten acht Procent der gebotenen Summe, † zur Hälfte halbjährlich, abträgt; wobei, nach Ablauf der 25-jährigen Pacht, der Acquirent we-

* GVB., 17. Febr. 1827.

** Ebendasselbst.

*** GVB., 3. Juli 1818.

† GVB., 14. Juli 1821.

gen gerichtlicher Anerkennung seines erlangten Eigenthumsrechts das Erforderliche von sich aus zu observiren, und an Pöschlin und sonstigen gerichtlichen Unkosten wo gehörig zu entrichten hat. Auch bei dieser Acquisitioneweise reicht der Bot hin, der die Summe der ursprünglich darauf haftenden Pfandbriefschuld erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§ 130 (135). Sowohl die Pflicht, als das eigene Interesse der Societät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unterstützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere, von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Nachsicht vergönnt werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, bewilligt, und von unordentlichen Wirthen nicht mißbraucht werden muß, und nicht anders, als auf vorgängige, von der Districts-direction anzustellende Untersuchung stattfinden kann.

§ 131 (136). Bei der Untersuchung ist zunächst darauf zu sehen, ob der Besitzer an seinem Unglück selbst Schuld sei, als in welchem Falle ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also Jemand seine Aecker z. B. nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Contracte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinne verderbt hat, und dergleichen, so kann ihn so etwas zu der gesuchten Nachsicht keineswegs fähig machen; auch muß der Unglücksfall so groß sein, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden

Termin zur Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen erforderlich ist.

§ 132 (137). Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens binnen vierzehn Tagen nach dessen Erfolg, seiner Districtsdirection anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehört, sondern nach den Grundsätzen des Systems, ohne fernere Rücksicht, verfahren werden.

§ 133 (138). Auf eine solche Anzeige muß die Districtsdirection * ihren dritten Assessor beauftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an die Districtsdirection zu begleiten.

§ 134 (139). Dieser Bericht kommt in der versammelten Direction zum Vortrage, die alsdann festsetzt, auf was für ein Quantum, und auf wie lange dem Supplicanten die gebetene Nachsicht bewilligt werden soll.

§ 135 (140). Mit Ablauf sothaner Frist muß der Schuldner das restirende Quantum zur Districtscasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Execution beigetrieben werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von der Supplicirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§ 136 (141). Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Societät zu ergänzen sein wer-

* GBB., 18. März 1827.

den, und dieses geschieht entweder aus dem bei der Districtsdirection annoch befindlichen eigenthümlichen Fonds der Societät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingezogenen Resten aber mit Interessen zurückgezahlt werden, oder, wenn dieser Fond nicht hinreicht, so muß die Direction auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht sein.

§ 137 (142). Letzteres muß vornehmlich bei denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Schuldner eine Nachsicht bewilligt worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§ 138 (143). Derjenige, welcher zur Ergänzung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den geringsten Anstand bewilligt werden, mit welcher die Societät ihre eigenen rückständigen Interessen von den säumigen Schuldnern beizutreiben berechtigt ist.

§ 139 (144). Es muß also ein dergleichen Gläubiger sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, ein von der Districtsdirection ausgestelltes, * vom Secretär contrafirmirtes, förmliches Zeugniß ertheilen lassen, worin bescheinigt wird, daß die Gelder wirklich zur Bezahlung der Interessen für den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm sogleich, auf den Fall ausbleibender Zahlung, die Execution zugesagt wird.

§ 145 des Reglements cessirt.

* Gebrauch.

§ 140 (146). Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann dieses Zeugniß oder Recognition und darin stipulirte Execution nur auf ein halbes Jahr, nämlich nur bis zum nächsten Zahlungstermin, gelten, und muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Verlauf die Execution bei der Districtsdirection sofort begehren, oder den Verlust seines Vorzugsrechts gewärtigen.

§ 141 (147). Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall sich ereignen und der Gläubiger sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins von Neuem vorzuschießen, so steht ihm solches frei; es muß aber alsdann die Recognition umgeschrieben und das neue Darlehn auf den laufenden Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemals ein höherer, als einhalbjähriger Zinsenrückstand aufschwellen kann.

§ 148 des Reglements cessirt.

§ 142 (149). Dergleichen Particuliers, welche zur Ergänzung der Interessen solche Vorschüsse machen, müssen auch dann die halbjährigen Zinsen erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurückgezahlt werden sollte.

§ 150 bis 154 des Reglements cessiren.

Neuntes Capitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät.

§ 143 (155). Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Societät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben sechs Monate vorher auf-

kündigen, und zwar in dem Apriltermin zu October, und in dem Octobertermin zu April.

§ 156 des Reglements cessirt.

§ 144 (157). Die Aufkündigung an die Societät muß der Districtsdirection, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessenzahlungsterminen, bei Gelegenheit * der Einreichung des Coupons zum Empfang der Rente, geschehen, worauf der gekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Gläubiger aber statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämmtlichen Gliedern der Direction zu unterschreiben ** und von deren Secretär zu contrasigniren ist, ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung der Oberdirection sogleich Nachricht gegeben wird.

§ 145 (158). Diese Recognition muß entweder der Gläubiger selbst, oder *** derjenige, an welchen er sie gleich einem Pfandbrief übertragen hat, § 8, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, wogegen die Bezahlung des Capitals, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen unaufhältlich erfolgen muß. † Dem Eigenthümer einer solchen Recognition steht es frei, falls er wünscht, das baare Geld nicht zu empfangen, sondern für dieselbe, gleichwie für den Pfandbrief, Zinsen zu genießen, deshalb bei der Oberdirection anzufuchen, welche, nach Maßgabe der Umstände, dem Gesuche deferiren, oder es abschlagen wird.

§ 146 (159). Für die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zur Bezahlung solcher Aufkün-

* GVB., Jan. 1803.

** Gebrauch.

*** GVB., 1. Juli 1824.

† Gebrauch.

digungen muß die Oberdirection sorgen; dieses kann geschehen:

1) Durch Verwechslung des einen Gläubigers mit einem andern, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder

2) aus dem eigentlichen Fonds der Societät, oder

3) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne. Von diesen beiden letzten Hülfsmitteln wird in den folgenden Capiteln gehandelt.

§ 147 (160). Was die erste und gewöhnliche Art betrifft, so muß die Oberdirection sich dazu die in ihrem Bereiche befindlichen Gelder zu Nutzen zu machen suchen, und sich, so viel möglich, mit Capitalisten und soliden Cassenadministrationen in Relation erhalten.

§ 161 bis 164 des Reglements cessiren.

§ 148 (165). Wenn ein Schuldner einen auf seinem eigenen Gute eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Oberdirection spätestens vier Wochen vor dem Interessentermin anzeigen, * welche davon sogleich die Districtsdirectionen in Kenntniß setzt, damit bei der Uebergabe des Zinscoupons zum Empfang der Rente die Aufkündigung an den dermaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen könne, dem gegen Einreichung dieses, nach Inhalt § 144, eine Recognition gegeben, und der Pfandbrief, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termin geschieht, ad depositum genommen wird.

§ 149 (166). Es wird auch eines jeden Gutsbesizers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freier Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder der Societät die

* Gebrauch.

Umsetzung in baares Geld übertragen, und letzteres von ihr nach 6 Monaten in Empfang nehmen will.

§ 167 des Reglements cessirt.

§ 150 (168). Es bleibt übrigens dem freien Willen des Schuldners überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgabe bei der Oberdirection ad depositum außer Cours asserviren will.

§ 151 (169). Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Oberdirection, welche alsdann den cassirten Brief in den Güterregistern löscht, und ihn dem Hofgerichte oder dem gehörigen Landgerichte zur Deletion aus den Hypothekenbüchern, auf Kosten des gekündigt habenden Gutsbesizers, einsendet.

Zehntes Capitel.

Von den eigentlichen Fonds der Societät, deren
Administration und Verrechnung.

§ 152 (170). Die Societät hat eigenthümliche Fonds nöthig:

1) Um die zur Unterhaltung des Systems und zum Besten desselben zu verwendenden erforderlichen Kosten zu bestreiten;

2) um die zurückbleibenden Interessen zu ergänzen, und die verbundenen Güterbesizer erforderlichen Falls mit Vorschuss dazu zu unterstützen;

3) um den verpfändeten und nachher etwa in Verfall gerathenen Gütern gleichmäßig durch Vorschuss aufzuhelfen zu können; endlich auch

4) um auf allen unvermutheten Fall einen in den ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ver-

lust, ohne Beschwerde der Güterbesitzer, ertragen zu können.

§ 153 (171). Zu den Kosten, welche der Societät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Oberdirection; die Salarirung der Directoren, Assessoren, Secretäre und übrigen Subalternen der Districtsdirectionen; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und die übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht und dergleichen; die Kosten der Einziehung und Uebermachung aufzunehmender Capitalien und Interessen; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Allgemeine und nicht den besondern Nutzen dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§ 154 (172). Zu den vorangezeigten Bedürfnissen hat die Societät folgende Fonds:

1) Die Eintrittsgelder und die Anfertigungsgebühren für die neuen Pfandbriefe, nach § 56;

2) die Quittungsgebühren für die anzufertigenden Zinscouponsbogen;

3) die etwa ménagirten Renten, und was an Renten für ausgereichte baare Darlehne gegen deponirte Pfandbriefe als Kastenpfand gewonnen wird;

4) endlich die zur Deckung des Etats zu den Pfandbriefsrenten hinzugerechnete Quote zur halbjährigen Repartition.

§ 173 bis 175 des Reglements cessiren.

§ 155 (176). Die Rechnung wird von dem Redanten geführt, und jährlich abgeschlossen, und muß jeder für sich bestehende Gegenstand sein besonderes Conto haben.

§ 156 (177). Beim Schlusse eines jeden halben Jahres, nach beendigtem Zahlungstermin, hat jede Districtsdirection mit der Oberdirection rein zu

liquidiren, über die bei ihr eingegangenen Zahlungen und von ihr gemachten Auszahlungen, und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat sie der Oberdirection die eigene Rechnungsübersicht zur Revision zu übersenden.

§ 157 (178). Wenn bei dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Oberdirection ein starker baarer Ueberschuß dieser Einnahme befunden wird, der nicht sogleich im Districte erforderlich sein dürfte, so hat die Oberdirection über solche Summen in der Art zu disponiren, daß sie zu nützlichem Behuf der Societät angewendet werden; jedoch so, daß in den Oberdirections- und Districtsdirectionscassen der nothwendige Vorrath an baarem Gelde bleibe. Die Oberdirection hat dabei darauf zu sehen, * daß keine Reverse an Stelle baaren Geldes angenommen werden; es sei denn mit Deponirung von Pfandbriefen, die dem Aussteller eigenthümlich gehören, oder doch jederzeit, bei ermangelnder Auslösung des Reverses, zum Besten der Casse veräußert werden können. ** Dagegen aber kann der Rittercasse, gegen deren bloße schriftliche Schuldanerkennung, baares Geld als Darlehn gegeben werden, à 5 Proc. Zinsfuß halbjährlich zu verrenten, und nach dem Bedürfniß der Casse halbjährlich wieder aufzukündigen.

Fünftes Capitel.

Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

§ 158 (179). Ansehnliche Darlehne, das sind solche, die mehr als 27,000 Rbl. SM. betragen,

* GVB., 16. Juli 1821.

** GVB., 17. März 1827.

können nicht anders, als durch den Beschluß der versammelten und verbundenen Güterbesitzer aufgenommen werden, und zu diesem Behuf gehören wenigstens Zweidrittheile der Mehrheit der Stimmen.

§ 159 (180). Die Oberdirection, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersteht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines ansehnlichen Darlehns wirklich vorhanden sei, und sie muß also solchen bei einer allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§ 160 (181). Wenn inzwischen die Umstände es nicht erlauben sollten, so lange zu warten, so muß sie den Fall sämmtlichen Districtsdirectionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer solchen Unterhandlung die ersten vorläufigen Eröffnungen machen, niemals aber, ehe deshalb ein allgemeiner Beschluß festgesetzt worden, etwas gänzlich abmachen.

§ 161 (182). Wenn nun solchergestalt die Frage, ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sei, durch einen bejahenden Beschluß entschieden worden, so muß alsdann das Quantum und alle Nebenumstände, so viel als möglich, bestimmt werden.

§ 162 (183). Die fernere Unterhandlung wird von der Oberdirection geführt, welche wegen Einziehung negociirter Gelder das Erforderliche nach dem Beschluß besorgt.

§ 163 (184). Von der Oberdirection werden die Zinsen in zu bestimmender Art entrichtet, und mit den Gläubigern ordentliche Rechnung geführt.

§ 164 (185). Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß bei der nächstvorhergehenden Versammlung der In-

teressenten in Berathschlagung genommen werden, ob solches zurückgezahlt, oder dessen Verlängerung gesucht werden solle. Wenn nun Ersteres beschlossen wird, oder Letzteres nicht erhalten werden kann, so muß die Oberdirection für die Rückzahlung nach der mit den Gläubigern ebenfalls gleich zu Anfange zu verabredenden Art und Weise Sorge tragen. * Der Creditconvent ist autorisirt, falls die Oberdirection nicht von Privatpersonen die nöthigen Summen negociiren kann, über die Mittel und Wege, welche zur Negociation einzuschlagen sind, das Erforderliche festzusetzen.

Zwölftes Capitel.

Von den Depositen und deren Administration.

§ 165 (186). Die Depositen bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§ 166 (187). Pfandbriefe können ad depositum gelangen:

1) Wenn Jemand sich dergleichen im Borrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publicum zum Cours bringen, auch sie bei den Interessenzahlungen nicht geltend machen will.

2) (P. 2 des Reglements cessirt.) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.

3) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgemacht sein möchte.

4) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad depositum gegeben werden.

5) Wenn Pfandbriefe von einem Schuldner zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und dem

* G. B., 9. Juli 1806.

Inhaber bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen worden sind.

6) Wenn die Societät einen Theil ihrer eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

7) Wenn die Direction baare Darlehne gegen fastenpfändliche Deponirung von Pfandbriefen ausgereicht hat.

8) Wenn Jemand ein Capital in Pfandbriefen zur Verzinseszinsung niedergelegt hat, und das Depositum durch Fruchtbarmachung der Zinsen in eingekauften Pfandbriefen anwächst*.

9) Endlich wenn Jemand zur sichern Asservation seines Pfandbriefscapitals bei einer Direction um Aufbewahrung desselben gebeten, und ihm solches zugestanden worden.

§ 167 (188). Baare Gelder können hingegen ad depositum der Societät kommen:

1) (P. 1 des Reglements cessirt.) Wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefs von der Societät eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden.

2) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Societät in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der Interessen und Reetablirungskosten, noch einige Bestände übrig bleiben.

3) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Societät zu Pfandbriefen nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbewahrt werden muß.

* GVB, Jan. 1803, 8. Juli 1818 und 18. März 1827: Jedes Capital, durch welches Jemand eine Capitalvergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung wünschen sollte, ist entgegenzunehmen, die jährliche Rente zuzuschlagen und zum Besten des Deponenten für die zweckmäßige Administration einer solchen Vermehrung zur fernern Disposition des Eigenthümers Sorge zu tragen. Wird ihre Administration schädlich, so ist es dem Deponenten zu retradiren.

4) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

5) Wenn bei nicht zureichender Zinsenzahlung der schuldigen Gutsbesitzer, zu prompter Auszahlung der Pfandbriefsrenten, baares Geld hat müssen negociert werden, und wenn nach beendigtem Zahlungs-termin das durch die mittlerweile eingeflossenen Einzahlungen überschießende baare Geld noch nicht so gleich in Pfandbriefe oder andere rententragende Effecten hat können umgesetzt werden.

§ 168 (189). Die deponirten Gelder und Pfandbriefe werden in einem besondern eisernen Kasten mit drei Schlössern verwahrt, und in Ansehung deren findet die nämliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der Interessengelder (sechstes Capitel) ausführlich festgesetzt ist.

§ 169 (190). Wenn nun etwas ad depositum der Societät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal schriftlich oder ad protocollum Anzeige gemacht werden, und die Direction, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, verfügt die verlangte Einnahme oder Herausgabe.

§ 170 (191). In dem Protocolle ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der Ursache entweder der Deposition oder der Zurückgabe auszudrücken, und die Pfandbriefe besonders darin zu bezeichnen.

§ 171 (192). Das Depositenregister enthält folgende Ueberschriften:

1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in baarem Gelde.

2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in

Pfandbriefen. Alle Pfandbriefe aber werden, wie gewöhnlich, mit gehöriger Beschreibung eingetragen.

3) Name des Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite: Name des Empfängers.

4) Die Ursache (Zweck) der Deposition, und auf der gegenüberstehenden Seite: Ursache der Zurückgabe.

§ 172 (193). Obige Vorschriften sollen auf das Genaueste beobachtet, und den Deponenten über den Empfang * gedruckte, von allen Gliedern der Oberdirection unterschriebene, den Zweck der Deposition aussprechende Recognitionsscheine gegeben werden, wenn die Einlage zur Verzinseszinsung geschehen; dagegen aber geschriebene Recognitionen, wenn der Zweck ein anderer ist. Ueber die Auszahlung aber hat die Direction sich von den Empfängern Quittungen ertheilen zu lassen, gleichwie auch über den Empfang der bloßen Renten eines zur sichern Aufbewahrung daselbst niedergelegten Capitals in Pfandbriefen.

§ 173 (194). Ueber das Depositorium wird ein Hauptprotocoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hinter einander folgen, zu bemerken sind, und außer demselben werden genaue Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

§ 195 des Reglements cessirt.

§ 174 (196). Beim Schlusse einer jeden Halbjahrszählung der Direction werden die Depositenrechnungen des Rendanten und die Bestände revidirt.

§ 197 des Reglements cessirt.

§ 175 (198). Es versteht sich von selbst, daß die Direction die ihr anvertrauten Depositen vertritt, und für allen sich ereignenden Mangel, Umständen

* Conventbeschl., 16. Dec. 1821.

nach, der Societät und den Deponenten verantwortlich ist.

§ 176 (199). Von allen bei den Districtsdirectionen eingegangenen, ausgegebenen und vorräthigen Depositen wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine vollständige Berechnung mit einem Berichte an die Oberdirection eingesendet.

Dreizehntes Capitel.

Von der

Vollziehung der Verfügungen der Societät.

§ 177 (200). Ein jeder der verbundenen Güterbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Capiteln beschriebenen Directionen der Societät, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§ 178 (201). Sollte Jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der * Districtsdirection bewerkstelligten Sequestrationen, durch Thätlichkeiten hindertreiben zu wollen, sich beigehehen lassen, so ist die ** Districtsdirection berechtigt, Geldstrafen gegen ihn festzusetzen, und soll in erheblichen Fällen die Oberdirection bei der Gouvernementsregierung bewirken, daß der Widerspenstige als ein Störer der Ruhe gesetzlich bestraft werde. *** Bei einer beharrlichen Opposition soll, mittelst Vorstellung bei

* G.B., 10. Jan. 1806.

** Ebendasselbst.

*** G.B., 15. Febr. 1805.

der Gouvernementsregierung, der Fiscal beauftragt werden, den ungehorsamen Theil zu belangen, und zur ungesäumten Pflichterfüllung zu bringen.

§ 179 (202). Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Güterbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Directionen widerspenstig zu bezeigen, so sind dieselben berechtigt, einen solchen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und, falls dieses nicht gehörig geschieht, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachter Anzeige bei der Gouvernementsregierung, zum Verkauf seiner Güter anzuhalten.

§ 180 (203). Findet eine Districtsdirection einen solchen Schritt zu thun für nöthig, so muß sie mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe an die Oberdirection deshalb berichten, welche darauf, nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Bertheidigungsgründe vernimmt, und alsdann festsetzt, ob und in wie fern die von der Districtsdirection angetragene Ablösung der Pfandbriefe oder gar der Verkauf seiner Güter stattfinden könne.

§ 181 (204). Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert zu sein erachtet, kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien, oder auch die Entscheidung der nächsten allgemeinen Versammlung fordern, welche alsdann durch einen engen Ausschuß von acht Personen die Acten durchsehen läßt, und eine allendliche Entscheidung fällt, bei welcher es dann sein unabweichliches Bewenden haben, so lange aber mit dem Verkauf, bis zur erfolgten endlichen Entscheidung, Anstand genommen werden muß.

§ 182 (205). Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten Frist die Ablösung der Pfandbriefe

nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen; auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist mit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf desselben, um welchen, nach vorhergeschehner Anzeige bei der Gouvernementsregierung, das gehörige Landgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§ 183 (206). Eben so, wie ein jeder Gutsbesitzer, so sind auch die Glieder der Directionen und deren Officianten den Verordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig. Die Glieder, die Secretäre und Rendanten werden im widrigen Falle von der ganzen Versammlung zu Geldstrafen verurtheilt; bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber ihrer Aemter entsetzt. Die Subalternen dagegen werden von ihren Constituenten, erforderlichen Falls, auf Geld durch Abzug ihrer Gehalte gestraft, oder auch dimittirt.

Erste Beilage.

Eidesformulare.

I. Für den Oberdirector.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich will und soll, das Wohl der gesammten Livländischen Societät zum Creditwerk aus allen meinen Kräften mir angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der Credit dieser Societät erhalten und das Beste derselben erhöht werde. Zu dem Ende will ich, so viel meine Kräfte erlauben, alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Creditreglements in allen Theilen genau befolgt und überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

Insbefondere gelobe ich, ohne alle eigennützigen oder sonst parteiischen Nebenrücksichten, nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinen Amte so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Oberdirector anständig ist, auch wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

2. Für die Rätthe in der Oberdirection.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Creditreglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützi- gen und sonst parteiischen Nebenrückichten obzuliegen, den Nutzen und das allgemeine Beste der Societät in Allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grund- sätze des Systems überall ein wachsamcs Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühen da- hin zu verwenden, daß der Credit der Societät auf einem soliden Fuß beständig erhalten werde. Ins- besondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreu- lich zu verfahren, nichts davon abhänden zu brin- gen oder bringen zu lassen, und mich überall so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Oberdirectionsrathe wohl ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

3. Für den Districtsdirector.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich mir das Wohl der gesammten zu dem mir an- vertrauten Districte gehörigen Societät aus allen mei- nen Kräften will angelegen sein lassen, und allen mei- nen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der all- gemeine Credit der Societät auf einem soliden Fuß er- halten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ern- stes und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vor-

schriften des Creditreglements genau befolgt, und überall vorschriftsmäßig, und nicht nach Gunst oder Ungunst, aus parteiischen Rücksichten oder Privatabsichten, verfahren werde. Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Interessen und andern Cassen der Societät ein wachsamcs Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinen Amte so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, und einem rechtschaffenen Districtsdirector ansteht und gebührt, auch wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

4. Für die Assessoren der Districts-direction.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich mir das Wohl und Beste meines Districts aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühen dahin verwenden, daß der allgemeine Credit der Societät auf einem dauerhaften Fuß erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich besonders, die Vorschriften des Reglements jedesmal genau zu beobachten, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen zu sehen, nichts aus Gunst, Haß oder Freundschaft, oder andern eigennütigen oder parteiischen Nebenrücksichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren. Insbesondere gelobe ich, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von Andern geschehe, zu gestatten,

auch alle Unordnungen, welche für die Societät nachtheilig sein könnten, gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt mich aber so zu betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Districtsdirectionsassessor wohl ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

5. Für die Directionssecretäre.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den Vorschriften des Creditreglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen will, die Expedition vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateesse entwerfen, bei der Verwaltung der Societätskasse, sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, gestatten will, und mich überhaupt so betragen wolle, als es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Directionssecretär ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

6. Für die Directionsrendanten.

Ich — — — — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium, daß ich die Berrichtungen meines Postens, nach Vor-

schrift des Creditreglements und nach den Anordnungen und Aufträgen meiner Vorgesetzten, alles Fleißes und aller Gewissenhaftigkeit obliegen will, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von Andern geschehe, zulassen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, nichts mir Obliegende oder Uebertragenwerdende Andern übertragen, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen, pflichtgetreuen Manne und einem rechtschaffenen Rendanten der Societät ansteht und gebührt, und wie ich es vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

Die Eidesformulare für die Subalternen werden in ähnlicher Art, und nach Maßgabe der ihnen aufzuerlegenden Pflichten von den Directionen verfaßt.

Zweite Beilage.

Allgemeine Contractsbedingungen der Arrende.

GWB. v. 8. März 1811.

* Nach geschlossenem Licitationstermin zum Arrendeausbote darf kein Ueberbote mehr angenommen werden, und ist dies jedesmal in der Publication, die dem Ausbote vorhergeht, den Arrendeliebhabern bekanntzumachen.

Art. 1. Die gebotene Pachtsumme ist zu gleichen Hälften, bei Ablauf jeden halben Jahres, zu

* GWB., 3. Juli 1815.

zahlen. * Die gebotene Arrendesumme kann für die Güter Esthnischen Districts halb in Bancoassignationen, und halb in Silbermünze stipulirt werden.

Art. 2. ** Der Arrendator muß durch expressorische Bürgen, oder durch Kastenpfand, in Pfandbriefen oder in sichern Obligationen bestehend, eine nach Prüfung der Oberdirection genügende Caution bestellen. *** Diese darf nicht zurückgegeben werden, ehe die Oberdirection die Ueberzeugung erlangt hat, daß von dem Arrendator seinerseits alle übernommenen Verpflichtungen vollkommen erfüllt worden.

Art. 3. † Der Arrendator trägt alle zur Zeit des Arrendeabschlusses existirenden Kronsz- und Landesbonera, und muß auch die der Bauerschaft obliegenden prästiren, wenn diese säumig oder unvermögend sein sollte. Für alle neu hinzukommenden Dnera ist er schadlos zu halten, falls nicht andere erlassene dagegen compensirt werden können.

Art. 4. Der Arrendator ist verpflichtet, die Bauerschaft bestens zu conserviren, ihr die nöthigen Vorschüsse zu geben, und mit Jedem richtig Kerbstöcke und Bücher zu halten. Bei künftiger Rogabe des Guts werden ihm die Bauerschulden nicht gutgethan. Wenn im Gute epidemische Krankheiten entstehen, muß er es sogleich der Direction anzeigen.

Art. 5. Wenn durch neue Wackenbücher, zu deren Gehorchstellung der Besizer des sequestrirten Guts von der Direction aufgefordert ist, die Ausfaat verringert wird, so soll dem Arrendator solches wie Mißwachs zu vergüten sein; dagegen ist er verbunden, die aus dem neuen Wackenbuche entspringenden Vortheile der Creditcasse zu verrechnen.

* GB., 5. Juli 1815.

** GB., 8. März 1811.

*** GB., 10. Dec. 1818.

† GB., 8. März 1811.

Art. 6. Die Direction stellt und bezahlt den etwa nöthigen Landmesser; der Arrendator aber giebt ihm Wohnung und die erforderlichen Menschen unentgeltlich.

Art. 7. Der Arrendator muß die Gebäude ic. immer in guter Reparatur erhalten, wegen neuer Bauten die Bestimmungen der Direction erwarten, und die im Gute zu findenden Handwerker, Handlanger und Materialien unentgeltlich stellen. Hin gegeben sind ihm seine Auslagen an Geld und an Erzielung der Materialien, nach den zu producirenden Contracten und Rechnungen, zu bonificiren. Den Schaden, der durch die von ihm selbst oder den ihm Untergebenen unterlassene Vorsicht an den Gebäuden entstünde, soll er ersetzen. Dem Besitzer des sequestrirten Guts kann die Wohnung nicht gelassen werden, wenn nicht noch eine für den Arrendator passende daselbst vorhanden ist.

Art. 8. Die Felder müssen zur Hälfte unter Düngung gehalten werden, und zwar zu 80 Fuder Mist im Lettischen Districte, 60 im Esthnischen, auf jeder revisorischen Koffstelle. Auf das mit Gerste besäete Feld ist kein Dünger zu führen. Es sind keine Wiedersaaten gestattet, und, bei 100 Kbl. SM. Pön für jede Koffstelle, nicht mehr Röhdung oder Küttis zu machen, als die Direction erlaubt haben möchte.

Art. 9. Die Ausfaat darf erweitert werden, wenn das Local es gestattet.

Art. 10. Der Arrendator soll mit den Bauerrichtern auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben.

Art. 11. Der Arrendator hat die Rechte des Guts aufrecht zu erhalten, von Allem, was sie beinträchtigen könnte, die Direction sogleich zu benachrichtigen, und darf zu keinen neuen Lasten stimmen.

Art. 12. Der Arrendator muß den Wald schonen, vor allem andern das Lagerholz benutzen, den

Pergelbrand möglichst einschränken, und dazu nur die von den Balken übrigbleibenden Spitzen anwenden lassen, sich auch vorzüglich des Torfs, wo dergleichen vorhanden ist, zur Feuerung bedienen.

Art. 13. Schäden durch Krieg und Pest werden ihm ex aequo et bono vergütet; Mißwachs bis zum dritten Korn über die Saat von der revisorischen Kofstelle in allen Getreiden zusammengenommen, wenn die Krone ihren Arrendatoren in dem Kreise Vergütung giebt, und der Schaden, so lange als das Korn noch auf dem Halme steht, angezeigt worden. So muß auch der Hagelschlag zuvor gehörig von der Districtsdirection untersucht, und bei derlei Anfälle durch Kiegenstöcke und Bücher erwiesen werden.

Art. 14. Die Direction kann die Wirthschaft, so oft es ihr gefällt, revidiren, da denn der Delegirte unentgeltlich zu beköstigen ist.

Art. 15. Wenn die Landesbehörden die Abnahme der Güter nothwendig machen, muß der Arrendator dasselbe ohne Vergütung für die noch fehlenden Jahre abgeben, und nicht minder, wenn der Gutsbesitzer dasselbe einlöst.

Art. 16. Der Arrendator soll Sorge tragen, daß das Magazin gehörig gefüllt sei, und ist für solches verantwortlich, wenn er seine Vorschüsse vorher eingetrieben haben sollte.

Art. 17 cessirt, zufolge bestehender Gesetze für die Bauern.

Art. 18. Bei Ablauf der Arrendejahre giebt der Arrendator das Gut, ohne einige contractwidrige Anforderungen, laut Inventar ab. Das Inventar ist mit größter Genauigkeit, das Vieh nach dem Alter, die Branntweinskessel u. dergl. nach Gewicht und Bonität aufzunehmen, desgleichen specielle Verzeichnisse von den Inventarien der Bauern.

Art. 19. Abfuhr erhält der Pächter bei seinem Abzuge so weit, als das Wackerbuch bestimmt.

Art. 21. Bei entstandenen Differenzen, die nicht gütlich ausgeglichen werden können, wählt jeder Theil einen Schiedsrichter, und diese einen Obmann. Der Ausspruch dieses Gerichts muß, bei 500 Rbl. SM. Von für jeden Haken des Guts zur Societätscasse, binnen sechs Wochen erfüllt werden. Obgleich auch der Pächter an Schiedsrichter appellirt, so muß er doch sub poena dupli die Zahlungen in terminis an die Direction leisten.

Art. 21. Endlich erkennt der Pächter für sich und seine Erben das Schiedsgericht als inappellabel an, verspricht, zu keiner andern Behörde recurriren zu wollen, und entsagt allen Ausflüchten und Exceptionen, besonders aber der Nullitätsbeschwerde.

Dritte Beilage.

Instruction für den dritten Assessor.

GBB., 5. Juli 1824.

* Der dritte Assessor ist als etatmäßiger Beamter zu betrachten und beizubehalten. Derselbe ist verpflichtet:

a) Wenn kein näher zum Curator eines sequestrirten Guts sich qualifizirender Interessent zu finden ist, die Curatel zu übernehmen. S. § 111, 112, 113, 133. ** Als besoldeter Beamter kann er aber qua Curator kein Honorar beziehen, und hat die Reisen mit eigenen Pferden zu machen, indessen von den

* GBB., 10. März 1827.

** GBB., 18. März 1827.

Arrendatoren, wenn er in Aufträgen der Direction reist, Drfrairung zu erhalten.

h) Er hat genaue und sorgfältige Aufsicht über alle sequestrirten Güter, deren Appertinenzien und Inventarien zu halten. * Die Districtsdirectionen sollen die specielle Aufsicht über die Bewirthschaftung der sequestrirten und verarrendirten Güter haben, die Oberdirection aber die Oberaufsicht, und bei dieser sollen die Disponenten und Arrendatoren ihre Rechnungen und Zahlungen einbringen. ** Die Districtsdirectionen können eine Kenntniß nehmen von den Arrendecontracten der Pfandbriefschuldner, um die zur Zurechtstellung der zur Deterioration des Guts führenden Punkte herbeizuführen, vorbehältlich den Regreß an die Oberdirection, den Creditconvent und die Generalversammlung.

c) Er hat den Sequestrationen beizuwohnen, die Güter an die Disponenten und Arrendatoren abzugeben, und nach Aufhebung der Sequestration den Besitzern zurückzugeben. C. § 105.

d) Bei allen Executionen, welche von den Behörden in das redbarste Vermögen der Interessenten vollzogen werden sollen, hat er gegenwärtig zu sein.

e) Alle Untersuchungen, so weit sie zu seinem Amte gehören mögen, die ihm von der Direction aufgetragen werden, hat er ins Werk zu setzen.

f) Alle drei Monate hat er über den Zustand der sequestrirten Güter der Direction Bericht einzusenden.

Auf den Fall, daß mehrere Sequestrationen und Untersuchungen auf einmal nothwendig würden, sollen die beiden andern Assessoren dem dritten beistehen, und, nach einer collegialisch zu treffenden Uebereinkunft, einen Theil der von ihm nicht zu be-

* Conventbeschl., 21. Juni 1819.

** GVB., 18. Mai 1827.

streitenden Geschäfte übernehmen. — Die Herren Kreisdeputirten sind zwar durch diesen Assessor eo ipso von der Beivohnung der Sequestrationen befreit, in dem Fall einer legalen Abhaltung dieses Assessors von seinem Geschäft, haben indessen dieselben, nach § 105, sich auf Requisition der Districtsdirection, nach wie vor, zu solchem Geschäft einzufinden.

Vierte Beilage.

Besondere Bestimmungen für Oesel.

* Die Oeselschen Güter, oder die des Arensburgschen Kreises, sollen der Lettischen Direction zugestählt werden.

** Der auf Allerhöchste Revisionsregeln gegründete Werth des Bodens, nebst dem eben daselbst bestimmten Verhältnisse der Leistungen und des Bodens, so wie solche gesetzlich im Anschlage stehen, sind anzunehmen, und also 80 Rbl. SM. Gehorch, und 45 Koffstellen Hofesaussaat, nebst sonst nöthigen Appertinenzien, sind einem Livländischen Haken gleichzustellen. *** Wegen des Waldmangels ist indessen auf Oesel kein Abzug zu machen.

† Alle Güter haben bei der Lettischen Districtsdirection Feldcharten beizubringen, wie solches für Livland gefordert wird.

Die Fischerei ist ebenso in Hakenanschlag anzunehmen, wie der Bodenwerth, weil auch diese sich dort auf Allerhöchste Revisionsregeln gründet, und der Zustand und das Vermögen der Fischerbauern

* GB., 12. Juli 1821.

** Ebendasselbst u. Conventbeschl., 16. Juli 1821.

*** GB., 1. Juli 1824.

† GB., 12. Juli 1821.

dem derjenigen Bauern, welche wackenbuchmäßige Ländereien haben, nicht nachsteht, obgleich der Gehorch derselbe ist, wenigstens nur in unwesentlichen Stücken abweicht.

Die Deselschen Güter sind verpflichtet, die Renten ihrer schuldigen Pfandbriefe allemal zwischen dem 15. Februar und 1. März, und zwischen dem 15. September und 1. October einzuzahlen.

Die nöthigen Requisitionen sind an das Deselsche Landrathscollgium zur ungesäumten Erfüllung, auf beliebigem Wege, zu richten; * so sollen denn auch alle bei Sequestrationen daselbst vorkommenden Angelegenheiten durch dasselbe in Effect zu setzen sein.

** Die Deselschen Güter sind zur speciellen Garantie verpflichtet, dergestalt, daß alle für eins und eins für alle der Societät jedweden ihr bei allendem Verkauf ihrer Güter etwa erwachsenden Verlust zu ersetzen übernehmen; wogegen die Interessenten der Provinz Desel für die Ausfälle und Mangements, welche an den Livländischen Gütern sich für die Societät künftig ergeben möchten, ihrerseits nicht haften sollen.

Fünfte Beilage.

Gehalte sämmtlicher Directionsglieder und der Officianten.

1. In der Oberdirection erhält: SM. Rbl.
Der Oberdirector, freie Wohnung im Hause und 1008
Zwei Rätthe, jeder nebst freier Wohnung im Hause 630
*** In Ermangelung einer angemessenen Wohnung durch Eintheilung im Hause soll jeder Rath 300 Thlr. oder 378 Rbl. SM. Quartiergeld erhalten

* GVB., 10. März 1827.

** GVB., 14. Juli 1821.

*** GVB., 15. Juli 1806.

	SM. Rbl. Rp.
Der Secretär, * nebst freier Wohnung von einem Zimmer mit Alcoven im untern Stock	630 —
Der Rendant	756 —
Zwei Canzlisten, jeder	378 —
Ein Canzlist	315 —
Ein Calfactor	160 —
Das Quartiergeld des Protocollisten (zwischen den andern Canzleibeamten getheilt)	80 —
2. In der Lettischen Districtsdirection:	
Der Director	630 —
Drei Assessoren, jeder	504 —
Der Secretär mit dem Protocollisten . .	819 —
Der Rendant	630 —
Ein Canzlist	252 —
Ein Calfactor	37. 80
3. In der Esthnischen Direction:	
Der Director	600 —
Drei Assessoren, jeder	450 —
Der Secretär mit dem Protocollisten . .	650 —
Der Rendant	600 —
Ein Canzlist	150 —
Ein Calfactor	90 —
Für die Miethe des Locals der Direction	250 —
Zur Heizung des Locals	80 —
Der Syndicus der Societät erhält . .	378 —

Sechste Beilage.

Ordnung des Verfahrens, zu den §§ 11, 19, und
28 bis 34.

GVB., 9. Juli 1806.

1) ** Die ordinären Versammlungen der Interessenten des Creditwerks sind mit den ordinären

* GVB., 15. Juli 1806.

** GVB., 9. Juli 1806.

Landtagen zu verbinden; die extraordinäre aber kann von der Oberdirection, mit Zuziehung des Creditconvents, ausgeschrieben werden, auch von Letzterem, sobald er sich dazu veranlaßt findet. * Die Ausschreiben zur Versammlung sind mit den Ausschreiben zum Landtage zu verbinden.

2. ** Die Generalversammlung wird vom Oberdirector eröffnet; worauf der Sprecher dergestalt gewählt wird, daß vom Plenum drei Subjecte durch Billets auf die Wahl gebracht werden. Alsdann wird durch Ballotiren über diejenigen drei Subjecte, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, der Sprecher durch Mehrheit der Bälle ausgemittelt. *** Er darf weder Mitglied einer Direction sein, noch auch in den engern Ausschuß gewählt werden. † Die Deputation an den Chef des Gouvernements, zur Anzeige der Eröffnung der Versammlung, und jede andere Deputation sollen direct von der Gesellschaft veranstaltet und bewerkstelligt werden.

3. †† Der Sprecher läßt gleich nach seiner Erwählung den Bericht der Oberdirection über die seitherigen Verhandlungen verlesen.

4. Nach Vortrag des Berichts der Oberdirection werden zuvörderst die daraus hervorgehenden Momente, diessennach die eingegangenen desideria und gravamina, Alles mit den Sentiments des engern Ausschusses und den Bemerkungen der Oberdirection versehen, in pleno zur Berathung verlesen, worauf der Beschluß abgefaßt wird.

††† Der Ausschuß soll aus fünf Personen bestehen, welche den Director aus ihrer Mitte wählen,

* GBZ., 18. Jan. 1806.

** GBZ., 9. Juli 1806.

*** GBZ., 21. Febr. 1805.

† GBZ., 8. Jan. 1806.

†† GBZ., 9. Juli 1806.

††† GBZ., 5. Jan 1806.

* und nicht Conventsglieder sein dürfen. ** Der Oberdirector und der Sprecher haben kein Stimmenrecht im engern Ausschusse, und die Districtsdirectoren nur in Fällen, die nicht sie selbst oder ihre Directionen besonders interessiren.

*** Alle Gegenstände sollen, insofern sie 14 Tage vor Versammlung der Creditinteressenten bekannt sind, dem Creditconvent zur Erörterung und Ertheilung eines Sentiments von der Oberdirection vorgelegt werden. Der engere Ausschuss auf den Generalversammlungen selbst wird die Sentiments des Creditconventes nochmals zu beprufen, und diejenigen Desiderien, Vorschläge und Beschwerden, welche etwa kurz vor der Zusammenkunft der Interessenten, oder während der Verhandlungen der Versammlung eingereicht und zugelassen werden sollten, zu bearbeiten, und seine Sentiments in Rücksicht dieser Gegenstände zu ertheilen haben. — † Der engere Ausschuss übergiebt sein Sentiment, nebst allen dissentirenden Meinungen, durch den Sprecher der Oberdirection, um ihre Bemerkungen darüber anzustellen, welche, schriftlich abgefaßt, durch den Sprecher dem engern Ausschusse mitzutheilen sind, damit derselbe Gelegenheit gewinne, nach den erhaltenen Aufschlüssen seine Sentiments zu modificiren, oder nicht. †† Schriftliche Bemerkungen bei Veranlassung eines Vorschlages müssen spätestens am ersten Tage nach deren Vortrag dem engern Ausschusse abgegeben werden.

5) ††† Die Verhandlungen werden mit den Wahlen der Directionsglieder und der drei Untersuchungscommissarien (§ 35) beschloffen.

* GBB., 2. Juli 1810.

** GBB., 24. Juni 1812.

*** GBB., 1. Juli 1821.

† GBB., 8. Jan. 1806.

†† GBB., 5. Jan. 1806.

††† GBB., 9. Juli 1806.

Substituten zu den Directionsgliedern werden von der Versammlung nicht erwählt, sondern im Fall eintretender Vacanzen die Suppleanten vom Creditconvent ausgemittelt. Nämlich: bei Erledigung einer Directionsstelle, entweder durch gebetene Entlassung, welche von der Oberdirection dem Creditconvente vorzutragen und von Letzterem zu entscheiden ist, oder durch den Todesfall, hat die Oberdirection, falls der Convent nicht eben versammelt ist, an jedes einzelne Glied desselben eine Liste sämmtlicher verbundenen Güterbesitzer zu senden, worauf von jedem Conventsgliede drei aus dieser Liste gewählte Candidaten der Oberdirection aufgegeben werden, welche die diesemnach in der Mehrheit der Stimmen befindlichen drei Subjecte wiederum den Conventsgliedern anzeigt, worauf Letztere aus solchen drei Subjecten eins wählen. Dieses tritt sodann, auf Veranstaltung der Oberdirection, in seine Function.

6. Sobald funfzehn Interessenten beisammen sind, so können selbige einen rechtskräftigen Beschluß fassen, * zu welchen aber die Convents- und Directionsmitglieder nicht zu rechnen sind.

7. Die Abwesenden müssen sich den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen, so wie denn auch die Beibringung von Vollmachten unstatthaft ist (S. § 40). ** Personen, deren Güter sequestrirt sind, dürfen weder in der Generalversammlung, noch im Convente ein Stimmenrecht ausüben.

8. *** Der Secretär der Oberdirection führt das Protocoll der Generalversammlungen, und dasselbe hat gleichen fidem mit den Beschlüssen des Landtags.

* GB., 17. März 1827.

** GB., 13. Mai 1814.

*** GB., 9 Juli 1806.

9. Am Schlusse der Versammlung wird das Protocoll nochmals verlesen, und sodann von dem Sprecher unterschrieben.

Punct 10 der Beilage cessirt.

10. (11) Die Beschlüsse werden unanimiter oder durch die Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und erst nach der am folgenden Versammlungstage veranstalteten Regulirung des Recesses erhält derselbe seine volle Rechtskraft. * Reservationen oder Protestationen gegen Versammlungsbeschlüsse ad recessum zu geben, ist nicht zu gestatten; es kann nur erlaubt werden, abweichende Meinungen eigenhändig unterschrieben ad acta zu geben, und zu erwarten, daß die Versammlung bestimme, ob solche dem Recessus zu inseriren seien oder nicht.

11. (12) ** Das Ballotement findet statt, wenn Jemand, von zwei Mitgliedern unterstützt, auf dasselbe anträgt; jedoch wird es allemal auf den folgenden Tag nach Regulirung des Recesses vorgenommen.

12. (13) Kein Beschluß, welcher durch ein Ballotement festgesetzt ist, kann auf der nämlichen Generalversammlung abgeändert werden. *** Erklärungen über begangene Versehen bei Einlegung der Wahlbälle, und Uebertragung der Bälle aus einem Kasten in den andern, dürfen nicht stattfinden.

13. (14) † Der Creditconvent besteht aus den zur Societät gehörenden Herren Landräthen, Kreisdeputirten und Landmarschall, dem Oberdirector, den beiden Districtsdirectoren und den Räten der Oberdirection, und wählt der Convent aus sich selbst seinen jedesmaligen Director.

* GVB., 26. März 1803.

** GVB., 9. Juli 1806.

*** GVB., 11. Juli 1811.

† GVB., 9. Juli 1806.

14. (15) Der Creditconvent soll aus sieben Mitgliedern (nämlich Landrätthen und Kreisdeputirten) bestehen, wo denn die Anwesenden durch freie Wahl die etwa fehlenden suppliren; jedoch sobald der Ordinarius erscheint, tritt der Suppleant wieder aus. * Außer dem Oberdirector sollen nur zwei Glieder der Directionen zu Suppleanten des Convents genommen werden dürfen.

15. (16) Acht Tage vor jeder Generalversammlung soll der Creditconvent zusammentreten, um alle bei demselben vierzehn Tage vor jeder Versammlung einzureichenden Vorschläge und Desiderien zu bearbeiten, und dadurch die Deliberationen zu erleichtern. Ueberdies versammelt sich der Creditconvent regelmäßig im Juni jeden Jahrs, bei Gelegenheit des in diesem Monate gewöhnlich stattfindenden Adelsconvents, und es werden, wo möglich, die Creditconvente, nach genommener Rücksprache der Residirung mit der Oberdirection, mit andern außerordentlichen Adelszusammenkünften verbunden.

16. (17) Der Creditconvent untersucht die Verwaltung der Oberdirection wenigstens einmal des Jahrs, entscheidet die über die Oberdirection eingegangenen Beschwerden, veranstaltet mit deren Hinzuziehung die Generalversammlung, und repräsentirt in dringenden Fällen die Societät. ** Die Rechnungen der Oberdirection sollen auch auf jedem Juniconvente untersucht werden (S. § 35).

*** Bei Discrepanzien oder Beschwerden einer Districtsdirection über die Oberdirection — welche aber vorher der Verfügung Folge geleistet haben muß — so wie bei Beschwerden eines Individuums über die Oberdirection — wenn gleichfalls die vorgeschriebenen Injuncta zuvor in Erfüllung gesetzt

* GBZ., 2 Juli 1810.

** GBZ., 11. Mai 1814.

*** GBZ., v. Februar 1805.

worden — über deren Erheblichkeit der residirende, gleichfalls zur Societät gehörende Landrath, mit Zuziehung von wenigstens zwei zum System gehörenden anwesenden Conventsgliedern, zu erkennen hat, soll, wenn die Sache schleuniger Beseitigung bedarf, der Creditconvent autorisirt sein, provisorisch eine Verfügung zu treffen; die allendliche Entscheidung aber bleibt bis zur Generalversammlung im gesetzlichen Termin ausgesetzt. Wenn jedoch ein Theil, die Districts- und Direction oder das einzelne Individuum, eine frühere Generalversammlung fordert, so bleibt es dem Convent offen, nach seiner Beprüfung selbige nachzugeben oder nicht.

17. (18) * Generalversammlung: Jeder Gutsbesitzer, sobald er zur Societät gehört, hat das Recht, auf der Generalversammlung zu erscheinen; der zur Societät nicht gehörende Gutsbesitzer darf zwar erscheinen, aber nicht stimmen. ** Jeder Credit-systemsinteressent, welcher von der Generalversammlung wegbleibt, wie auch jeder zum Convent gehörende, welcher nicht zu den ausgeschriebenen Zusammenkünften erscheint, ohne durch Entschuldigungsgründe, wie sie die Landtagsordnung festsetzt, gerechtfertigt zu sein, soll eine Pön von 100 Rbl. S.M. entrichten.

18. (19) *** Der Sprecher genießt mit dem Landmarschall gleiche Achtung, und der Vortrag auf der Generalversammlung geschieht wie auf dem Landtage.

19. (20) Die Gouvernementsregierung ist jedesmal um die Promulgation der zur Publicität zu bringenden Generalversammlungsbeschlüsse zu ersuchen, † womit aber nicht eine Bitte um Bestätigung

* GVB., 9. Juli 1806.

** GVB., 3. Juli 1810.

*** GVB., 9. Juli 1806.

verbunden werden soll, um der Societät nicht das Vorrecht zu beschränken, selbst zu handeln.

20. (21) Der Convent ist autorisirt, im Fall die Oberdirection nicht von Privatpersonen die nöthigen Summen negociiren kann, über die Mittel und Wege, welche zum Negoce einzuschlagen sind, das Erforderliche festzusetzen.

Siebente Beilage.

Transl.

Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers aller Reussen u. u. u., aus dem dirigirenden Senate an die Livländische Gouvernementsregierung.

Nr. 4695.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namenslichen, dem dirigirenden Senate am 15ten des verwichenen Octobermonats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift, ertheilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des sich zur Einrichtung von Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Livländischen und Esthländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des erstern: der Landräthe Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Oberstlieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der

übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen, und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der von demselben vorgestellten und hiebei beigefügten Reglements, mit dem Zusaze der von dem Landrathe Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Puncte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adelige Privatbanken zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen vermittelt des allgemeinen Credits, und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben, und einem Jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen, fünfmal hunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen, und außerdem der Estländischen adeligen Bank, auf besondere, in dem an den Verwalter der Pflichten eines Reichsschatzmeisters erlassenen Ukas enthaltene Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsysteme hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfsleistung, und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen;“ hat der diri-

girenden Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls an den Verwalter des Liv-, Esth- und Curländischen Gouvernements, Herrn General von der Infanterie und Ritter, Fürsten Goli zyn, desgleichen auch an die Liv- und Esthländische Gouvernementsregierung Ufasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpuncten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Academie der Wissenschaften und der Moskowischen Universität, vorzuschreiben. Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementarischen Puncten wird die Abschrift hiebeigefügt. Den 24. Novbr. 1802.

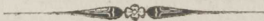
Statt des Obersecretären:

Hofrath **Peter Löwenhagen.**
 Secretär **Andrey Gladislawlew.**
 Registrator **Alexander Kalinnikow.**

In fidem versionis:

Dysarch genannt **Königk,**
 Traducteur am Livländischen Cameralhofe.

Auf namentlichen Befehl, die
 Errichtung der adeligen Privatbanken in Liv- und Esthland
 betreffend.



Edruckt bei J. C. Schönmann, Universitätsbuchdrucker.
